

**BEBAUUNGSPLAN
MIT
INTEGRIERTER GRÜNORDNUNG**

SO „Sportpark an der Vilsaue“

Markt Frontenhausen



BESCHLUSSFASSUNG vom 16.05.2022

**Markt Frontenhausen
Landkreis Dingolfing-Landau
Regierungsbezirk Niederbayern**

ÜBERSICHT

A. Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung

SO „Sportpark an der Vilsaue“ (M 1:1.000)

B. Begründung mit Umweltbericht zu Bebauungsplan und Grünordnung

C. Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

vom 08.09.21

D. Geotechnischer Bericht

Baugrunderkundung vom 18.08.21

E. Umwelttechnischer Bericht

Orientierende Altlastenerkundung vom 02.02.22



I. PLANLICHE FESTSETZUNGEN

1. Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

2. **Art der baulichen Nutzung (§9 Abs.1 BauGB, §11 BauNVO)**

2.1. "Sondergebiet Sport- und Freizeitanlagen" gem. § 11 Abs. 2 BauNVO mit Anlagen für Skateboard, Streetball, Hockey, Asphaltstockschießen, Dirt Bike, Pumptrack, Outdoorfitness

3. **Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs.1 Nr. 1 BauGB, §16 BauNVO)**

3.1. Nutzungsschablone
 1. Art der baulichen Nutzung
 2. max. zulässige Grundflächenzahl (GRZ)

4. **Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und § 23 Bau NVO)**

4.1. Baugrenze

5. **Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**

- 5.1. Erschließungsstraße
- 5.2. Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung - Öffentliche Parkfläche
- 5.2. Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung - Fußgängerbereich
- 5.2. Zufahrt Nachbargrundstücke

5. **Grünflächen und Sportplätze (§9 Abs.1 Nr. 15 BauGB)**

- 5.1. Öffentliche Grünflächen
- 5.3. Spiel- und Sportplatz

6. **Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)**

- 6.1. Einzelbäume (zu erhalten)
- 6.2. Gehölzflächen Bestand
- 6.3. Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (§9 Abs. 1 Nr 25 Buchstabe b) und Abs. 6 BauGB)
- 6.4. Gesetzlich geschützter Biotoptyp nach Art. 16 BayNatSchG gem. Biotopkartierung Nr. 7441-114 (Datenquelle: Nachrichtliche Übernahme, Bayerisches Landesamt für Umwelt)
- 6.5. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft geplant: Anlage von artenreichen Extensivwiesen mit Eidechsenlebensräumen
- 6.6. Bodendenkmal (D-2-7441-0158 & D-2-7441-0165) (Datenquelle: Nachrichtliche Übernahme, Bayerisches Landesamt für Umwelt)

7. **Flächen für den Hochwasserschutz (§9 Abs.1 Nr. 16 BauGB)**

- 7.1. Festgesetztes Überschwemmungsgebiet (Datenquelle: Nachrichtliche Übernahme, Bayerisches Landesamt für Umwelt)
- 7.2. Hochwassergefahrenfläche HQ 100 (Datenquelle: Nachrichtliche Übernahme, Bayerisches Landesamt für Umwelt)

8. **Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 9 Abs. 5 Nr. 3 und Abs. 6 BauGB)**

8.1. Altlasten

II. PLANLICHE HINWEISE

8. Kartenzeichen für die Bayerischen Flurkarten, Grenzpunkte, Grenzen und Beschriftung

- 8.1. 185/1 Flurstücksnummer
- 8.2. Flurstücksgrenze
- 9. Sparten
 - 9.1. Leitung Strom
 - 9.2. Leitung Wasser
 - 9.3. Abwasserkanal
- 10. Flächen für Versorgungsanlagen
 - 10.1. Trafostation (Elektrizität)

III. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §10 BauNVO)
 - 1.1. Sondergebiet „Sport- und Freizeitanlagen“
Zulässig sind folgende Freizeit- und Erholungsnutzungen:
- Sport- und Fitnessanlagen (Multifunktionsfläche für: Skateboard, Streetball, Hockey, Asphaltstockschießen, Dirt - Bike, Pump-Track, Outdoorfitness)
- Pavillon
- Stellplätze
- Nebengebäude
- bestehende Garagen
- bestehende Trafostation
- 2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
 - 2.1. Überbaubare Grundfläche
Die Grundflächenzahl beträgt 0,35.
- 3. Gebäudegestaltung
 - 3.1. Nebengebäude
Die maximal zulässige Wandhöhe beträgt 3,5 m ab natürlicher Geländehöhe bis zum Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut.
Nebengebäude sind bestenfalls außerhalb der Hochwassergefahrenfläche HQ Extrem zu errichten. Andernfalls sind hochwasserangepasste Bauweisen zu beachten.
- 4. Aufschüttungen und Abgrabungen
 - 4.1. Auf den zu erhaltenden oder geschützten Landschaftsbestandteilen sind keine Aufschüttungen und Abgrabungen zulässig.
Im restlichen Geltungsbereich sind Aufschüttungen und Abgrabungen zulässig, sofern diese baubedingt zur Herstellung der Sport- und Spielflächen, der Anlage von Wegen- und Parkplatzflächen und der Grünordnung notwendig sind.
- 5. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
 - 5.1. Verkehrsflächen sind nur innerhalb der gemäß Planzeichnung dafür festgesetzten Flächen zulässig. Stellplätze und Gemeinschaftsanlagen sind mit wasserdurchlässigen Belägen auszubilden. Eine Ausnahme diesbezüglich gilt für barrierefreie Stellplätze.
- 6. Beleuchtung
 - 6.1. Die Wegebeleuchtung ist mit insektenfreundlichen Leuchtmitteln auszuführen.
- 7. Versickerung von Niederschlagswasser
 - 7.1. Das unverschmutzte Oberflächenwasser von Parkplätzen, Stellplätzen, Zufahrten, Multifunktionsflächen, etc. ist über die belebte Bodenebene zu versickern. Für die Versickerung von Niederschlagswasser gilt grundsätzlich die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NwFreiV) in der aktuellen Fassung.
Das gesammelte Niederschlagswasser der Skateboard- und Pumptrack - Anlagen wird in den Birnbach eingeleitet. Die technischen Regeln zum schadloßen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer (TRENÖG) des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucher-schutz sind zu beachten. Es wird auf das Merkblatt DWA - M153 zur Anwendung bei der Regenwasserbewirtschaftung in Bayern verwiesen.
- 8. Hochwasserschutz
 - 8.1. Im Risikobereich des HQ100 (100-jährliches Hochwasser) gelten folgende Regeln:
Mauern, Wälle oder ähnliche Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Hochwasser dürfen nicht errichtet werden. Wassergefährdende Stoffe dürfen nicht aufgebracht oder abgelagert werden. Gegenstände, die den Wasserabfluss behindern oder die fortgeschwemmt werden können, dürfen nicht abgelagert werden. Die Erdoberfläche darf nicht erhöht oder vertieft werden. Baum- oder Strauchpflanzungen, dürfen nicht angelegt werden, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gem. §6 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 6 und §75 Ab. 2 WHG entgegenstehen.
- 9. Immissionsschutz
 - 9.1. Technische und bauliche Schallschutzmaßnahmen, wie die Verwendung lärmgedämmter oder lärmindernder Ballfangzäune, Bodenbeläge, Schallschutzwände und -wälle nach §3 18 BImSchV sind zu beachten. Ein Nachweis der schalltechnischen Unbedenklichkeit ist im Zuge der Genehmigung zu erwirken. Aufgavenvorschläge sind zu beachten.
Bei der baulichen Ausführung der geplanten Anlage ist der Stand der Lärmschutztechnik anzuwenden.
- 9.2. Die Nutzung des Sportparks einschließlich des Parkplatzes ist auf die nachfolgenden Zeiträume zu beschränken:
- Werktags: 9:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 21:00 Uhr
- Sonn-/Feiertags: 14:00 bis 18:00 Uhr
- 9.3. Vor Aufnahme des Betriebs der Skateanlage sind die nachfolgend dargestellten Begrenzungsflächen in einer Höhe von mindestens 2,25 m über Gelände zu errichten, so dass diese die Geräte der Skateanlage um mindestens 0,5 m überragen. Die abschirmenden Elemente müssen ein bewertetes Bau-Schalldämm-Maß $R_w \geq 20$ dB(A) aufweisen und dabei witterungsbeständig und fugendicht ausgeführt werden.
- 9.4. Die Nutzung der Dirtbike- und Pumptrackanlage mit motorisierten Fahrzeugen jeglicher Art ist untersagt.
- 9.5. Sämtliche Geräte des Sportparks sind entsprechend dem Stand der Lärminderungstechnik zu errichten und zu warten.
- 9.6. Eventuellen Abweichungen von diesen Bestimmungen kann ausschließlich dann zugestimmt werden, wenn der Genehmigungsbehörde diesbezüglich ein qualifizierter Nachweis der schalltechnischen Unbedenklichkeit vorgelegt wird.

10. Grünordnung
 10.1. Grün- und Gehölzflächen
 Die Grün- und Gehölzflächen innerhalb des Geltungsbereichs sind entsprechend dem dargestellten Gestaltungsprinzip und den Festsetzungen durch Planzeichen und Textausführungen, zu pflegen und dauerhaft in ihrer natürlichen Wuchsform zu erhalten.
 Je angefangene 200 qm überbaubare Grundstücksfläche ist ein standortgerechter Laubbaum oder Obstbaum spätestens zwei Jahre nach Baufertigstellung zu pflanzen.
 Der Standort der im Plan dargestellten Einzelbaumpflanzungen kann bei Bedarf angemessen verschoben werden.
 Bäume sind gemäß der Artenliste anzupflanzen. Für alle heimischen Baumarten sind gebietsheimische Individuen zu wählen. Ausgefallene Gehölze sind nachzupflanzen.

10.2. Gehölze
 Pflanzqualitäten:
 Bäume I. Ordnung 3xv. StU 18-20
 Bäume II. Ordnung 3xv. StU 14-16
 Die Pflanzqualitäten müssen den Gütebestimmungen des Bundes deutscher Baumschulen (BdB) entsprechen.

10.3. Artenliste
 Bäume:
 Acer campestre
 Acer platanoides
 Acer pseudoplatanus
 Carpinus betulus
 Fraxinus ornus
 Gleditsia triacanthos f. inermis
 Juglans regia
 Prunus avium
 Quercus robur
 Sorbus aria
 Sorbus aucuparia
 Tilia cordata
 Ulmus laevis
 Feldahorn
 Spitzahorn
 Bergahorn
 Hainbuche
 Blumenesche
 Amerikanische Gleditschie inermis
 Echte Walnuss
 Vogelkirsche
 Steieleiche
 Echte Mehlbeere
 Eberesche
 Winterlinde
 Flatterulme

IV. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

11. Naturschutzfachlicher Ausgleich
 Infolge der durch die Planung zu erwartenden Eingriffe gegenüber Naturhaushalt und Landschaftsbild erfolgt ein naturschutzrechtlicher Flächenausgleich von 660 qm innerhalb des Geltungsbereichs.
 Die Flächen werden als artenreiche Extensivwiesen entwickelt. Die Ansaat erfolgt über Druschgut oder Mähgutübertragung von geeigneten Spenderflächen. Zusätzlich werden zur Stärkung der lokalen Population der Zauneidechse Habitatverbesserungen durch Einbringen von Totholz, Sandlinien und Kiesschüttungen vorgenommen.
 - Pflege: Die Flächen sind 2x jährlich, nicht vor dem 15.06 zu mähen.
 - Das Mähgut ist zu entfernen. Düngung und Pestizideinsatz sind unzulässig.
 Die Ausgleichsflächen sind gemäß ihrer Zielsetzung herzustellen und in ihrer flächenhaften Ausdehnung und Funktion zu unterhalten und dauerhaft zu erhalten. Ggf. sind geeignete Maßnahmen zum Schutz und/oder zur Wiederherstellung der angestrebten Funktionen zu ergreifen.

V. TEXTLICHE HINWEISE

1. Brandschutz
 Die Anforderungen für den vorbeugenden Brandschutz sind vom jeweiligen Bauherrn bei der Objektplanung mit dem Kreisbrandrat abzustimmen. Alle baulichen Anlagen müssen über befestigte, öffentliche Straßen und Wege erreichbar sein. Siehe hierzu die Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr, DIN 14090 in der aktuellen Fassung, sowie Art. 5 BayBO. Die dabei aufgeführten Punkte 1 bis 14 sind zu berücksichtigen. Die Aufstellflächen für die Feuerwehr sind nach den Richtlinien "Flächen für die Feuerwehr" zu berücksichtigen.

2. Denkmalschutz
 Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalschutzrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

3. Sparten und Leitungen
 Die gültigen Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik für elektrische Anlagen und Betriebsmittel (VBG 4) und die darin aufgeführten VDE-Bestimmungen sind einzuhalten. Das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Versorgungsanlagen", herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, ist zu beachten.

Vorgaben der Bayern Netz GmbH:
 Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse. Die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen sind von Bepflanzung freizuhalten, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit der Bayerwerk Netz GmbH geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.
 Bezüglich Transformatorstation(en) sind das „Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen“ sowie die "Sicherheitshinweise für Arbeiten in der Nähe von Kabel-, Gas- und Freileitungen" der Bayerwerk Netz GmbH zu beachten.

4. Altlasten
 Laut Ergebnissen des Umwelttechnischen Berichts der IMH (Ingenieurgesellschaft für Bauwesen und Geotechnik mbH) vom 02.02.2022 sind in den vorhandenen Auffüllungen erhöhte Schadstoffgehalte (PAK, MKW und z.T. Arsen und Blei) nachweisbar. Gem. den durchgeführten Untersuchungen geht aufgrund der guten Eluierbarkeit, insbesondere des Parameters PAK, eine Gefährdung aus. Es liegen somit Hinweise auf Altlasten im Sinne des BBodSchG vor. Das Wasserwirtschaftsamt Landshut, sowie das Landratsamt Dingolfing-Landau sehen die Notwendigkeit einer vollständigen Sanierung von kontaminierten Bereichen. Über gezielte Maßnahmen und Erkenntnisse im Zuge des Bauvorhabens ist mit dem Wasserwirtschaftsamt Landshut sowie dem Landratsamt Dingolfing-Landau Rücksprache zu halten.
 Im Zuge von Abgrabungen bzw. Neubebauung anfallender Bodenaushub kann nicht als unbelasteter Erdaushub wiederverwertet werden, sondern muss gesondert entsorgt werden (Einstufung zwischen Z1.1 bis >Z2 gem. Leitfaden zur Verfüllung von Gruben, Brüchen und Tagebauen). Die einschlägigen abfallrechtlichen Bestimmungen (z.B. Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, LAGA) sind zu beachten.

Auf Grundlage des Bayerischen Bodenschutzgesetzes (BayBodSchG) Art. 1 sind die festgestellten altlastentechnischen Unterlagen an das Landratsamt Dingolfing und das Wasserwirtschaftsamt Landshut weiterzuleiten. Um eine zielgerichtete Verwertung bzw. Entsorgung zu gewährleisten ist anfallendes Boden-/ Aushubmaterial getrennt nach Materialsorten und vermuteten Belastungen in separaten Haufwerken zu lagern und gemäß LAGA PN 98 zu beproben.
 Die einzelnen Haufwerke sind zum Schutz des darunterliegenden Bodens auf zur Sicherheit doppelt ausgelegt, dichten Planen zu lagern und mit wetterfesten Folien bzw. Planen abzudecken. Die Abdeckung hat dabei so zu erfolgen, dass die Haufwerke vollständig vor Witterungseinflüssen (Wind, Regen) geschützt sind. Die ordnungsgemäße Verbringung des im Zuge der Baumaßnahme anfallenden und im Baugebiet nicht wieder zu verwendenden Bodenaushub ist durch entsprechende Unterlagen zu dokumentieren. Diese sind aufzubewahren und auf Verlangen der Bodenschutzbehörde beim Landratsamt Dingolfing-Landau vorzulegen.

5. Wasserwirtschaft
 5.1. Starkregenereignisse
 Die Grundstücksentwässerung hat nach DIN 1986-100 in Verbindung mit DIN EN 752 und DIN EN 12056 zu erfolgen. Falls es bei Starkniederschlägen oder Schneeschmelze zu wild abfließendem Wasser kommen sollte, darf dieses nicht zum Nachteil Dritter ab- bzw. umgeleitet werden. Ein entsprechender Nachweis über den Umgang bei Starkniederschlägen ist mit dem Bauantrag einzureichen. Geeignete Schutzmaßnahmen gegen wild abfließendes Wasser und Schichtenwasser sind vorzusehen. Detaillierte Empfehlungen zum Objektschutz und baulichen Vorsorge enthält die Hochwasserschutzfibel des Bundesumweltministeriums (www.bmub.bund.de; Suchbegriff „Hochwasserschutzfibel“).

5.2. Grundwasser
 Genaue Angaben zum Höchsten Grundwasserstand (HHW) als Planungsgrundlage für Baumaßnahmen müssen durch ein Gutachten eines fachkundigen Ingenieurbüros ermittelt werden. Die Erkundung des Baugrundes obliegt grundsätzlich dem/der jeweiligen Bauherrn/in, der sein Bauwerk bei Bedarf gegen auftretendes Grund- oder Schichtenwasser sichern muss. Sollte in das Grundwasser eingegriffen werden, so sind im Vorfeld die entsprechenden wasserrechtlichen Genehmigungen einzuholen.

VERFAHRENSVERMERKE

- 1. Der Marktgemeinderat hat in der Sitzung vom 13.09.2021 gemäß §2 Abs.1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans mit Grünordnungsplan beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 20.09.2021 ortsüblich bekannt gemacht.
- 2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß §3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans mit Grünordnungsplan in der Fassung vom 13.09.2021 hat in der Zeit vom 29.09.2021 bis 29.10.2021 stattgefunden.
- 3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §4 Abs.1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans mit Grünordnungsplan in der Fassung vom 13.09.2021 hat in der Zeit vom 29.09.2021 bis 29.10.2021 stattgefunden.

- 4. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans mit Grünordnungsplan in der Fassung vom 07.03.2022 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §4 Abs.2 BauGB in der Zeit vom 21.03.2022 bis 22.04.2022 beteiligt.
- 5. Der Entwurf des Bebauungsplans mit Grünordnungsplan in der Fassung vom 07.03.2022 wurde mit der Begründung gemäß §3 Abs.2 BauGB in der Zeit vom 21.03.2022 bis 22.04.2022 öffentlich ausgestellt.
- 6. Der Markt hat mit Beschluss des Marktgemeinderats vom 16.05.2022 den Bebauungsplan gemäß §10 Abs.1 BauGB in der Fassung vom 16.05.2022 als Satzung beschlossen.

Frontenhausen, den

1. Bürgermeister

.....

7. Nach Abschluss des Planaufstellungsverfahrens ausgefertigt.

Frontenhausen, den

.....

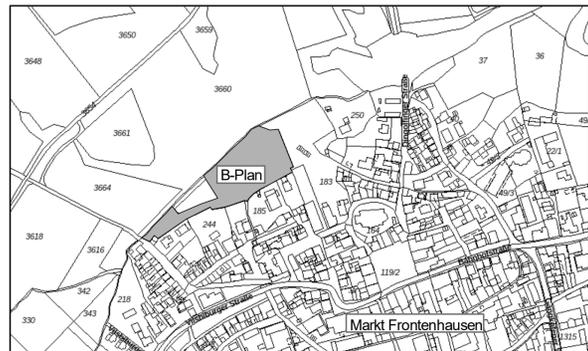
1. Bürgermeister

MARKT FRONTENHAUSEN



Bebauungsplan
 mit integriertem Grünordnungsplan

"Sportpark an der Vilsaue"



Planungsträger:

Markt Frontenhausen
 Marienplatz3
 84160 Frontenhausen

Planung:

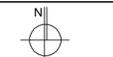
raum + zeit
 Landschaftsarchitektur Stadtplanung
 Tobias Nowak und Yvonne Hammes
 Partnerschaftsgesellschaft mbB

Papierstraße 3
 84034 Landshut
 Telefon 0871 23566
 Fax 0871 89006

www.raumzeitlandschaft.de
 landschaftsplanung@raumzeitlandschaft.de

Stand:
 16.05.2022

Maßstab:
 Lageplan 1 : 1.000
 Übersichtsplan 1 : 5.000



Markt Frontenhausen

Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung

„Sportpark an der Vilsaue“

Begründung

Stand: 16.05.2022

Auftraggeber

Markt Frontenhausen
Marienplatz 3
84160 Frontenhausen
Telefon 08732 9201-0
Fax 08732 9201-50

Auftragnehmer

raum + zeit
Landschaftsarchitektur Stadtplanung

Tobias Nowak und Yvonne Hammes
Partnerschaftsgesellschaft mbB

Papierstraße 3
84034 Landshut
Telefon 08 71/2 35 66
Telefax 08 71/8 90 06

info@raumzeitlandschaft.de
www.raumzeitlandschaft.de

Bearbeiter

Y. Hammes, F. Paintner

1. Anlass und Erforderlichkeit der Planung.....	3
2. Bestand	3
3. Natürliche Grundlagen	4
3.1 Naturraum.....	4
3.2 Geologie und Böden.....	4
3.3 Hydrologie	6
3.4 Potentielle natürliche Vegetation	6
4. Planungsgrundlagen	7
4.1 Zielen und Grundsätze der Raumordnung, Landes- u. Regionalplanung	7
4.2 Flächennutzungsplan, Landschaftsplan.....	13
4.3 Biotopkartierung	13
4.4 Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP), Landkreis Dingolfing-Landau.....	14
4.5 Aussagen zum Artenschutz.....	15
5. Alternativen.....	15
6. Planungskonzeption	16
6.1 Art der baulichen Nutzung.....	16
6.2 Maß der baulichen Nutzung	16
6.3 Gebäudegestaltung.....	16
6.4 Aufschüttungen und Abgrabungen	16
6.5 Verkehrsflächen	17
6.6 Beleuchtung	17
6.7 Versickerung von Niederschlagswasser	17
6.8 Hochwasserschutz	17
6.9 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	18
7. Grünordnerische Festsetzungen.....	20
8. Grünordnerisches Konzept.....	20
9. Ausgleich	21
9.1 Allgemeines	21
9.2 Einstufung des Bestandes	21
9.3 Einstufung der Eingriffsschwere	23
9.4 Eingriffsminimierung.....	23
9.5 Bilanzierung.....	24
9.6 Interne Ausgleichsflächen.....	25
10. Quellen	27

1. Anlass und Erforderlichkeit der Planung

Um das Angebot an öffentlichen Freizeitanlagen im Gemeindegebiet zu erhöhen, plant der Markt Frontenhausen eine neue Sportanlage für Skateboard, Streetball, Hockey, Dirt Bike, Pumptrack und Outdoorfitness. Bei der geplanten Fläche handelt es sich laut rechtskräftigem Flächennutzungsplan von 1990 noch um eine landwirtschaftliche Nutzfläche. Um die Realisierung der Planung zu ermöglichen, sollen die notwendigen bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen durch die Entwicklung eines Sondergebiets Sport- und Freizeitanlagen im Zuge einer Deckblattänderung des Flächennutzungsplans geschaffen werden. Im Parallelverfahren wird der Bebauungs- und Grünordnungsplan „Sportpark an der Vilsaue“ aufgestellt.

2. Bestand

Das Planungsgebiet ist am nördlichen Ortsrand von Frontenhausen, einem niederbayerischen Markt im Landkreis Dingolfing-Landau verortet.

Es befindet sich im Talbereich der Vils, einem Fließgewässer 1. Ordnung. Deren aktuelles Flussbett findet sich ca. 100 Meter östlich sowie um die 700 Meter nördlich des Planungsgebiets. Zwischen Vils und Planungsgebiet liegen mehrere Biotope, das Flora-Fauna-Habitat Gebiet 7440-371 Vilstal zwischen Vilsbiburg und Marklkofen (BayLfU 2021, BayLfU 2014), sowie der Birnbach, der die nördliche Grenze des Planungsgebiets bestimmt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst das Flurstück 248 in der Gemarkung Frontenhausen mit einer Größe von ca. einem Hektar.

Aktuell wird das Gebiet im Sinne der Freizeitnutzung verwendet. Es verfügt über eine in die Jahre gekommene, versiegelte Sportfläche mit Skate-Anlagen und Basketballfeld. Im Bereich der versiegelten Sportfläche und darüber hinaus hat in der Vergangenheit ein anthropogener Bodenauftrag stattgefunden. Die erhöhten Flächen im Planungsgebiet befinden sich daher außerhalb der Hochwassergefahrenflächen. Das Planungsgebiet wird im Norden und Osten durch ein naturnahes Heckenbiotop eingerahmt (Biotop 7441-114 Hecke am nordwestlichen Ortsrand von Frontenhausen) (BayLfU 2014). Weiterhin finden sich einige heimische Gehölze und Gehölzgruppen, sowie Extensivwiesen im Planungsgebiet. Eine genaue Beschreibung des Planungsgebiets kann dem beiliegenden Umweltbericht entnommen werden.

3. Natürliche Grundlagen

3.1 Naturraum

Das Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern Landkreis Dingolfing-Landau (BayStMUV 1999) zählt das Planungsgebiet zur Naturräumlichen Untereinheit 060-B Vilstal der Einheit Isar-Inn-Hügelland (060).

3.2 Geologie und Böden

Das Planungsgebiet befindet sich im natürlichen Einzugsbereich des Fließgewässers Vils. Aufgrund dessen besteht das an der Geländeoberfläche anstehende Locker- und Festgestein aus pleistozänischen bis holozänischen Bach-/Flussablagerungen aus Sand und Kies, z.T. unter Flusslehm oder Flussmergel (BayLfU 2020a). Der vorherrschende Boden im Gebiet ist sinngemäß stark Grundwasserbeeinflusst und besteht aus fast ausschließlich Gley und Braunerde-Gley aus (skelettführendem) Schluff bis Lehm, selten aus Ton (Talsediment) (BayLfU 2020b). Ein Teil der Fläche ist durch eine versiegelte Sportfläche anthropogen überprägt. Weiterhin ist ein erheblicher Teil der Fläche mit Auffüllungen aus schwach sandigen bis sandigen Kiesen mit unterschiedlich hohen bindigen Anteilen sowie anthropogenen Beimengungen (Ziegel-, Holzreste) und partiell organischen Anteilen (IMH 2021) angehoben worden. Laut Ergebnissen des Umwelttechnischen Berichts der IMH (Ingenieurgesellschaft für Bauwesen und Geo-technik mbH) vom 02.02.2022 sind in den vorhandenen Auffüllungen erhöhte Schadstoffgehalte (PAK, MKW und z.T. Arsen und Blei, als Einzelstoff Benzo[a]pyren) nachweisbar. Gem. den durchgeführten Untersuchungen geht aufgrund der guten Eluierbarkeit, insbesondere des Parameters PAK und Benzo[a]pyren, eine Gefährdung aus. **Es liegen somit Hinweise auf Altlasten im Sinne des BBodSchG vor (IMH 2022).**

Es folgt ein Ausschnitt der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Landshut (12.04.2022):

[...] Im Zuge der durch die IMH Ingenieurgesellschaft für Bauwesen und Geotechnik durchgeführten Baugrunderkundung wurden erhöhte Belastungen für die Parameter Arsen (33 mg/kg bzw. 23 µg/l), MKW (210 mg/kg) und PAK (73 mg/kg), sowie dabei als Einzelstoff Benzo[a]pyren (3,9 mg/kg) festgestellt.

Die IMH stellte im ersten Geotechnische Bericht der IMH vom 18.08.2021, Seite 28, Abs. 1 u. 2 folgerichtig fest, dass aufgrund der Ergebnisse der Materialuntersuchung und der Lage der Auffüllungen im Einfluss- bzw. Kontaktbereich eine Gefährdung des Grundwassers nicht ausgeschlossen werden kann.

Zwischenzeitlich liegt der Umwelttechnische Bericht der IMH vom 02.02.2022 zu den im November 2021 durchgeführten ergänzenden Untersuchungen vor.

Es wurden in allen Bohrungen Auffüllungen mit einer Mächtigkeit von 0,8 - 3,7 m festgestellt. Die Verfüllungen bestehen im Wesentlichen aus Asphaltresten und Bauschutt (Ziegel u. Beton). Auch wurde ein auffälliger Teergeruch in einigen der Bohrungen festgestellt, der teilweise bereits in den darunterliegenden Deckschichten anzutreffen ist.

Gemäß den Ausführungen Kap. 6.2.2 Sickerwasser- und Transportprognose liegt für den Pfad Boden-Grundwasser am Ort der Beurteilung beim Parameter PAK eine Prüfwertüberschreitung mit bewertungsrelevanten Konzentrationen vor. Dies gilt sowohl im Bereich ohne dichte Deckschicht unterhalb der Verfüllungen als auch in dem mit bindiger Deckschicht unterhalb der Verfüllungen. Für letzteren ist jedoch zu beachten, dass keine seitliche Abgrenzung bzw. Abdichtung vorliegt. Ein seitliches Auswaschen der Schadstoffe bei Durchströmung durch Niederschläge kann somit nicht ausgeschlossen werden.

Eine Untersuchung im Eluat der Bodenproben mit Überschreitung des Stufe-2-Grenzwerts hat eine hohe Prüfwertüberschreitung bei PAK und teilweise für MKW ergeben. Dies wird durch die Untersuchung des in den Bohrlöchern angetroffenen Grundwassers bestätigt, die bei vier Proben eine Überschreitung des Stufe-2-Wert für PAK und Benzo[a]pyren ergab.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist für die Parameter PAK und Benzo[a]pyren die Notwendigkeit einer Sanierung gegeben.

Bei den festgestellten Auffüllungen handelt es sich um ein heterogenes Stoffgemisch unterschiedlicher Mächtigkeit. Ein gezielter Ausbau gemäß den festgestellten Schadstoffen bzw. deren Sanierungserfordernis ist als unverhältnismäßig schwierig zu bewerten.

Unter Berücksichtigung der vorliegenden Untersuchungsergebnisse ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht im Zuge des ohnehin aus statischen Gründen geplanten Bodenaustauschs ein vollständiger Ausbau der kontaminierten Verfüllungen anzustreben.

Dies gilt insbesondere für die Hotspots als auch die geringer belasteten Bereiche, sowohl für die Bereiche ohne darunterliegende bindige Deckschichten, als auch für die mit, da bei diesen eine seitliche Abdichtung fehlt.

Da keine flächige Abgrenzung der kontaminierten Bereiche erfolgte, kann derzeit auch keine abschließende Bewertung erfolgen, ob und inwieweit eine Sanierung über das geplante Baufeld hinaus erforderlich ist. Hier ist ggf. zu einem späteren Zeitpunkt aufgrund der dann vorliegenden Erkenntnisse aus der Baumaßnahme zu entscheiden. [...] (WWA, 2022)

3.3 Hydrologie

Das Planungsgebiet liegt im Einflussbereich der Vils, einem Fließgewässer 1. Ordnung. Entlang der Vils finden sich mehrere kleine Bäche, wie unter anderem der Birnbach, der die nördliche Grenze des Planungsgebiets markiert.

Laut rechtskräftigem Flächennutzungsplan aus dem Jahr 1990 befindet sich das Planungsgebiet im Überschwemmungsgebiet der Vils (Ortsplanungsstelle für Niederbayern 1990; siehe Kap. 2.3 Fachliche Programme und Pläne). Durch Bodenauftrag in diesem Bereich zu einem späteren Zeitpunkt wurde diese Fläche und die angrenzende Wohnbebauung vor Überschwemmungen geschützt. Nach aktuellen Daten des bayerischen Landesamts für Umwelt liegt das Planungsgebiet daher mittlerweile außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebiets (BayLfU 2020c). Dieses grenzt nur knapp an das Planungsgebiet an (Abb. 1). Ein Teil des Gebiets befindet sich innerhalb der Hochwassergefahrenfläche HQextrem (BayLfU 2020d). Das Gebiet ist daher betroffen von selteneren Extremhochwassersituationen. Im Falle eines Extremhochwassers würde eine Teilfläche des Gebiets in einer Tiefe von 0-0,5m überflutet werden (BayLfU 2020e).



Abb. 1 Festgesetztes Überschwemmungsgebiet (BayLfU 2020c)



Abb. 2 Wassertiefen für HQextrem (BayLfU 2020e).

Es befindet sich belasteter Boden mit hohem Anteil an PAK (Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe) und MKW (Mineralölkohlenwasserstoffe) im Einflussbereich des Grundwassers. Die Zuordnungswerte Z2 gemäß LVGBT wurden überschritten. Eine Gefährdung des Grundwassers ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt daher nicht auszuschließen (IMH 2021, 2022).

3.4 Potentielle natürliche Vegetation

Natürlicherweise würde im Planungsgebiet ein Erlen-Eschen-Auwald (Pruno-Fraxinetum) mit Fichten-Erlen-Auwald (Circaeo-Alnetum glutinosae) vorherrschen (BayLfU 2014).

4. Planungsgrundlagen

4.1 Zielen und Grundsätze der Raumordnung, Landes- u. Regionalplanung

Landesentwicklungsprogramm

Laut Landesentwicklungsprogramm zählt das Planungsgebiet zum allgemeinen ländlichen Raum. Das nächstgelegene Oberzentrum ist Dingolfing, nördlich des Gebiets. Der ländliche Raum ist laut Landesentwicklungsprogramm Bayern so zu entwickeln, dass ein eigenständiger Lebens- und Arbeitsraum nachhaltig gesichert ist (BayStMWi 2020).

Die das Planungsgebiet betreffenden Grundsätze und Ziele des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) werden im Folgenden genannt (BayStMWi 2020).

Das Planungsgebiet soll als Sondergebiet Sport- und Freizeitanlagen ausgewiesen werden und bietet damit Möglichkeiten der Freizeitnutzung im Außenbereich. Hierfür gelten folgende Grundsätze und Ziele:

7.1.1 (G) Natur und Landschaft sollen als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen erhalten und entwickelt werden.

8.1 (Z) Soziale Einrichtungen und Dienste der Daseinsvorsorge sind in allen Teilräumen flächendeckend und bedarfsgerecht vorzuhalten.

3.2 (Z) In den Siedlungsgebieten sind die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung möglichst vorrangig zu nutzen. Ausnahmen sind zulässig, wenn Potenziale der Innenentwicklung nicht zur Verfügung stehen.

Die genannten Grundsätze und Ziele werden in der Planung wie folgt berücksichtigt:

Das geplante Sportgelände bietet, aufgrund der vielseitigen Ausarbeitung eine soziale Nutzungsmöglichkeit für unterschiedliche Altersklassen. Damit stärkt es das Angebot für soziale Einrichtungen im Markt-gemeindegebiet und fördert die Eigenständigkeit des Marktes Frontenhausen. Bezüglich der Standortwahl wurde auf eine direkte Anbindung an den Ortskern geachtet. Die Fläche befindet sich am nördlichen Rand des Ortes und besteht überdies bereits aus Anlagen für die Freizeitnutzung. Durch die Erneuerung und Ergänzungen des sportlichen Angebots wird das Potential der vorhandenen Sportfläche voll ausgeschöpft.

Das Planungsgebiet befindet sich im Einflussbereich der Vils. Hier gilt folgender Grundsatz:

7.2.5 (G) Die Risiken durch Hochwasser sollen soweit als möglich verringert werden. Hierzu sollen

- die natürliche Rückhalte- und Speicherfähigkeit der Landschaft erhalten und verbessert,
- Rückhalteräume an Gewässern freigehalten sowie
- Siedlungen vor einem hundertjährigen Hochwasser geschützt werden.

Die genannten Grundsätze und Ziele werden in der Planung wie folgt berücksichtigt:

Es wird keine Verschlechterung der bestehenden Situation vorgenommen. Das Planungsgebiet wurde bereits in der Vergangenheit durch anthropogene Bodenaufschüttungen angehoben und liegt somit außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebiets.

Da es sich in einer naturschutzfachlich und klimatisch wertvollen Lage befindet sollten außerdem folgende Ziele und Grundsätze beachtet werden:

1.1.2 (Z) Bei Konflikten zwischen Raumnutzungsansprüchen und ökologischer Belastbarkeit ist den ökologischen Belangen Vorrang einzuräumen, wenn ansonsten eine wesentliche und langfristige Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen droht.

1.3.2 (G) Die räumlichen Auswirkungen von klimabedingten Naturgefahren sollen bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden.

1.3.2 (G) In allen Teilräumen, insbesondere in verdichteten Räumen, sollen klimarelevante Freiflächen von Bebauung freigehalten werden.

7.1.5 (G) Ökologisch bedeutsame Naturräume sollen erhalten und entwickelt werden. Insbesondere sollen Gewässer erhalten und renaturiert, -geeignete Gebiete wieder ihrer natürlichen Dynamik überlassen und ökologisch wertvolle Grünlandbereiche erhalten und vermehrt werden.

7.1.6 (G) Lebensräume für wildlebende Arten sollen gesichert und entwickelt werden. Die Wanderkorridore wildlebender Arten zu Land, zu Wasser und in der Luft sollen erhalten und wiederhergestellt werden.

7.1.6 (Z) Ein zusammenhängendes Netz von Biotopen ist zu schaffen und zu verdichten.

Die genannten Grundsätze und Ziele werden in der Planung wie folgt berücksichtigt:

Das komplette Ortszentrum von Frontenhausen und damit der Suchraum für das gewünschte Bauvorhaben liegt im ursprünglichen Auenbereich der Vils. Dementsprechend empfiehlt es sich für die Planung ein Gebiet zu wählen, das sich im örtlichen Vergleich nur schlecht für eine Renaturierung oder zum Erhalt von Feuchtlebensräumen eignet. Das Planungsgebiet bietet sich aufgrund seiner bereits vorhandenen Versiegelung sowie den Bodenauffüllungen an. Damit sind die ursprünglichen natürlichen Standortbedingungen und ökologisch bedeutsamen Naturräume bereits deutlich verändert. Die größeren Gehölzbestände sowie das Heckenbiotop Nr. 7441-114 werden in die Planung integriert und bleiben erhalten.

Regionalplan Region 13 Landshut

Das Untersuchungsgebiet befindet sich laut Regionalplan Landshut innerhalb des Kleinzentrums/Doppelzentrums Frontenhausen/Marklkofen im Landkreis-Dingolfing-Landau. Überfachliche Ziele und Grundsätze zum Kleinzentrum Frontenhausen/Marklkofen sind nicht angegeben (Regionaler Planungsverband Landshut 2008).

Das Untersuchungsgebiet liegt weiterhin im landschaftlichen Vorranggebiet L6 Vilstal zwischen Vilsbiburg und Marklkofen (Regionaler Planungsverband Landshut 2008):

In diesen Gebieten sind raumbedeutsame Nutzungen auszuschließen, die zu einer Verschlechterung der Qualität der Lebensräume und Arten führen können.

Überdies liegt das Planungsgebiet innerhalb zweier landschaftlicher Vorbehaltsgebiete des Landschaftsraumes Isar-Inn-Hügelland (Regionaler Planungsverband Landshut 2008). In einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet sind Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonders zu gewichten.

Zum einen handelt es sich um das landschaftliche Vorbehaltsgebiet (22) Hügellandgebiete mit hohem Waldanteil und schutzwürdigen Lebensräumen im Hügelland. Hier sind Wälder als Lebensraum wie zur Verhinderung von Flächenverlusten und Zerschneidungen, und für den Klima- und Erosionsschutz zu sichern. Bäche sind in diesem Bereich zu renaturieren.

Das landschaftliche Vorbehaltsgebiet (26) Bachtäler des Isar-Inn-Hügellandes sieht die Sicherung der Bachtäler zum Schutz des Gewässers und der Auenfunktionen vor. Genauer benannt werden diesbezüglich Feuchtlebensräume, der Erhalt des regionalen Biotopverbunds sowie die Wiederherstellung der Wasser-, Hochwasser- und Feststoffdynamik und die Vernetzungsqualität der Fließgewässer. Eine Wiederbestockung der Bachufer mit standortheimischen Gehölzen, Einführung von Uferrandstreifen und die

Renaturierung technisch verbauter Abschnitte sind vorrangig. Eine bauliche Entwicklung der Talauen ist zu verhindern.

Zudem grenzt das Untersuchungsgebiet an den Regionalen Grünzug (10) Vilstäler (Regionaler Planungsverband Landshut 2008). Für diesen sind im Regionalplan folgende Freiraumfunktionen festgehalten:

- (S) Gliederung der Siedlungsräume mit einer ökologisch-funktionalen und sozialverträglichen Zuordnung der Freiräume,
- (K) Verbesserung des Bioklimas und Sicherung eines ausreichenden Luftaustausches mit angrenzenden Siedlungskomplexen und
- (E) Erholungsvorsorge

In den regionalen Grünzügen sind vorrangig zusammenhängende Teile der freien Landschaft zu sichern. Besonderes Augenmerk liegt auf dem Erhalt und der Entwicklung der ökologischen Freiraumfunktionen (Klima, Erholung, Landschaftsbild). Diesen Funktionen ist Priorität einzuräumen.

Das Vilstal besitzt eine erhebliche Bedeutung für die Frischluftversorgung und Naherholungsfunktion. Für den Erhalt des luftaustauschwirksame Talquerschnitts sind keine Bebauung und Zerschneidung im Talgrund vorzunehmen.



Abb. 3 Regionaler Grünzug (10) Vilstäler

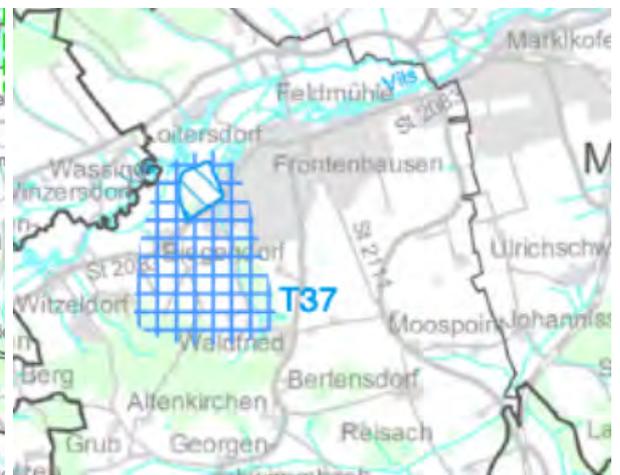


Abb. 4 Vorranggebiet für Wasserversorgung T37 Biegenderf

Darüber hinaus liegt das Planungsgebiet in der Nähe des Vorranggebiets für Wasserversorgung T 37 Biegenderf (Regionaler Planungsverband Landshut 2008). In diesem Gebiet ist der Trinkwasserschutz gegenüber anderen raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit dem Trinkwasserschutz vereinbar sind Vorrang einzuräumen.

Folgende weitere relevante Ziele und Grundsätze sind im Regionalplan aufgeführt (Regionaler Planungsverband Landshut 2008):

Überfachliche Ziele

I LEITBILD

1 (Z) Die Region soll zur Sicherung der Lebensbedingungen künftiger Generationen in ihrer Gesamtheit und in ihren Teilräumen nachhaltig entwickelt werden. In allen Teilräumen der Region sollen möglichst gleichwertige und gesunde Lebens- und Arbeitsbedingungen erhalten bzw. geschaffen werden.

3 (G) Die Sicherung der naturräumlichen Vielfalt und landschaftlichen Attraktivität sowie die Bewahrung des reichen Kulturerbes der Region sind anzustreben.

II RAUMSTRUKTUR

1(G) Die bewahrende Erneuerung und Weiterentwicklung der Raumstruktur sind anzustreben. Dabei sind die Bestands- und Qualitätssicherung der bestehenden Siedlungs-, Freiraum- und Infrastruktur von besonderer Bedeutung.

Die genannten Grundsätze und Ziele werden in der Planung wie folgt berücksichtigt:

Das geplante Sportgelände bietet, aufgrund der vielseitigen Ausarbeitung eine soziale Nutzungsmöglichkeit für unterschiedliche Altersklassen. Damit stärkt es das Angebot der sozialen Einrichtungen im Marktgemeindegebiet und fördert die Eigenständigkeit des Marktes Frontenhausen. Bezüglich der Standortwahl wurde auf eine direkte Anbindung an den Ortskern geachtet. Die Fläche befindet sich am nördlichen Rand des Ortes und besteht überdies bereits aus Anlagen für die Freizeitnutzung. Durch die Erneuerung und Ergänzungen des sportlichen Angebots wird das Potential der vorhandenen Sportfläche voll ausgeschöpft. Weiterhin werden keine naturräumlich wertvollen Bereiche berührt. Die größeren Gehölzbestände sowie das Heckenbiotop Nr. 7441-114 werden in die Planung integriert und bleiben erhalten.

Fachliche Ziele

B I – Natur und Landschaft

G1.1. Zum Schutz einer gesunden Umwelt und eines funktionsfähigen Naturhaushaltes kommen der dauerhaften Sicherung und Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen der Region besondere Bedeutung zu.

G Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen von regionaler und überregionaler Bedeutung sind auf eine nachhaltige Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes abzustimmen.

G 1.2. Die charakteristischen Landschaften der Region sind zu bewahren und weiterzuentwickeln.

G Natürliche und naturnahe Landschaftselemente sind als Grundlage eines regionalen Biotopverbundsystems zu erhalten und weiterzuentwickeln.

G 2.2.1 In den Auenbereichen, insbesondere der Isar, des Inn, der Abens, der Großen und Kleinen Laaber, der Aitrach, der Vils und der Rott ist die Erhaltung und Vermehrung des Grünlandes anzustreben.

Die genannten Grundsätze und Ziele werden in der Planung wie folgt berücksichtigt:

Das komplette Ortszentrum von Frontenhausen und damit der Suchraum für das gewünschte Bauvorhaben liegt im ursprünglichen Auenbereich der Vils. Dementsprechend empfiehlt es sich für die Planung ein Gebiet zu wählen, das sich im örtlichen Vergleich nur schlecht für eine Renaturierung oder zum Erhalt von Feuchtlebensräumen eignet. Das Planungsgebiet bietet sich diesbezüglich aufgrund seiner bereits vorhandenen Versiegelung sowie den Bodenauffüllungen an. Die anthropogene Bodenauffüllungen dienen zur Anhebung des Geländes und somit zu Schutz vor Hochwasser. Weiterhin kann davon ausgegangen werden, dass ursprüngliche Standortbedingungen verändert sind und bei der Ausführung der Planung keine ökologisch bedeutsamen Naturräume berührt werden.

B VIII – Wasserwirtschaft

(Z) In den Einzugsgebieten der Vils (insbesondere oberhalb des Vilstalsees) und der Rott (insbesondere oberhalb des Rottauensees) ist flächenhaft auf die Verminderung der Boden- und Nährstoffeinträge in die Gewässer hinzuwirken.

3.1(G) Es ist darauf hinzuwirken, die flussbegleitenden Auen, die der Hochwasserrückhaltung, der Grundwasserneubildung, dem Naturhaushalt und dem Klimaschutz dienen, zu erhalten oder soweit möglich, neu zu schaffen.

Die genannten Grundsätze und Ziele werden in der Planung wie folgt berücksichtigt:

Das Planungsgebiet wurde in der Vergangenheit durch anthropogene Bodenaufschüttungen angehoben und liegt somit außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebiets.

4.2 Flächennutzungsplan, Landschaftsplan

Die Stadt verfügt über einen genehmigten Flächennutzungsplan aus dem Jahr 1990 (Ortsplanungsstelle für Niederbayern 1990). Das Planungsgebiet ist als landwirtschaftliche Nutzfläche innerhalb eines Überschwemmungsgebiets dargestellt. Im Süden grenzt es an ein Mischgebiet, das den nördlichen Ortsrand von Frontenhausen bildet. Im Norden des Planungsgebiet liegt gem. FNP das Biotop 73.01 „Hecken und Schilfstreifen an einem Graben am nordwestlichen Ortsrand von Frontenhausen“ (Ortsplanungsstelle für Niederbayern 1990).

4.3 Biotopkartierung

Am östlichen und südlichen Rand des Planungsgebiets liegt das Biotop 7441-1 14 Hecke am nordwestlichen Ortsrand von Frontenhausen. Es handelt sich dabei um eine naturnahe Hecke, die zwischen FFH-Gebiet und dem vorhandenen Bolzplatz auf einer Böschung oberhalb des Birnbachs liegt. Sie ist nach Art. 16 BayNatSchG geschützt. Sie setzt sich vorwiegend aus Bergahorn, Eichen, Robinien und Bastardpappeln und wird in Richtung Südwesten niedriger und lückiger. In der Strauchschicht finden sich Hasel sowie Weiden und Hartriegel in den Säumen. Die Krautschicht im Innern besteht vorwiegend aus Nelkenwurz, zum Graben hin aus Schilf und Brennnessel (BayLfU 2014).

Das Planungsgebiet grenzt an das Fauna-Flora-Habitat Gebiet 7440-371 Vistal zwischen Vilsbiburg und Marklkofen (BayLfU 2021, BayLfU 2014).

Außerhalb des Planungsgebiets, innerhalb des FFH-Gebiets liegen die Biotope 7441-1 110 Röhrichte in der Vilsaue westlich und nördlich von Frontenhausen und 7441-1 108 Extensiv- und Nasswiesen in der Vilsaue westlich von Frontenhausen. Diese sind nach §30 Art. 23 BNatSchG geschützt (BayLfU 2014).

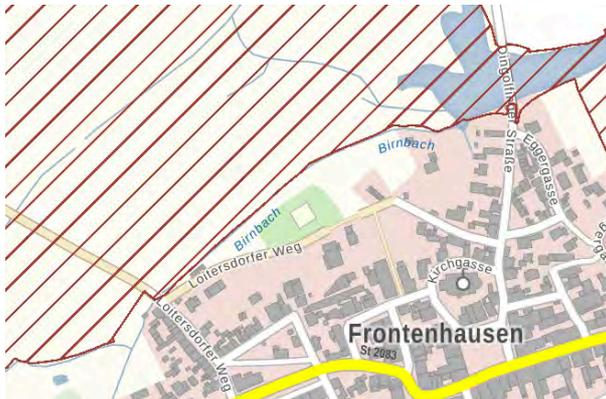


Abb. 5 Fauna-Flora-Habitat Gebiete (BayLfU 2021)

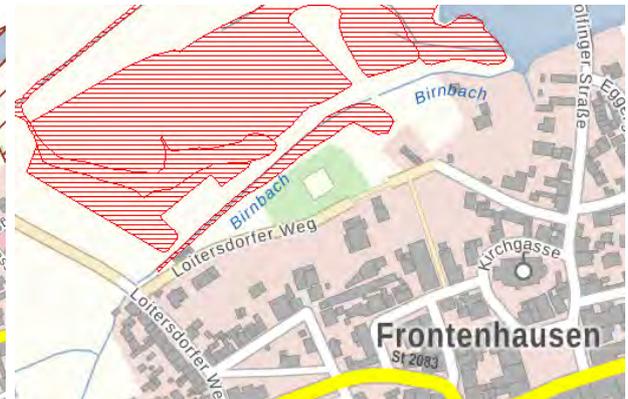


Abb. 6 Biotopkartierung Flachland (BayLfU 2020h)

Die genannten Planungsgrundlagen werden in der Planung wie folgt berücksichtigt:

Durch die Planung wird nicht in naturräumlich wertvolle Bereiche eingegriffen. Die größeren Gehölzflächen, wie unter anderem das Heckenbiotop Nr. 7441-1 14 werden von der Planung nicht berührt. In das angrenzende FFH-Gebiet wird nicht eingegriffen.

4.4 Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP), Landkreis Dingolfing-Landau

Das Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern Landkreis Dingolfing-Landau (BayStMUV 1999) zählt das Planungsgebiet zur Naturräumlichen Untereinheit 060-B Vilstal der Einheit Isar-Inn-Hügelland (060). Das Vilstal ist Teil des Tertiärhügellandes, das sich zwischen Isar und Inn erstreckt. Dem Tertiärhügelland entspringen mehrere, kleine Fließgewässer, wie unter anderem die Vils, die in Richtung Donau und unterem Inn fließen. Dem entstammt eine Landschaft aus fiedelförmig verzweigenden, asymmetrischen Tälern mit langgestreckten Hügel- und Höhenrücken. Die natürliche Flusssynamik der Vils ist durch den Ausbau, Begradigung und die Kanalisierung weitgehend verloren gegangen (BayStMUV 1999).

Das Planungsgebiet findet sich entlang einer der wenigen naturnahen Abschnitte der Vils, die zwischen Aham und Marklkofen von größeren, baulichen Eingriffen verschont blieb. Das Vilstal in diesem Bereich wird als überregional bedeutsamer Lebensraum bezeichnet und liegt damit in einem Schwerpunktgebiet des Naturschutzes (BayStMUV 1999).

Die genannten Planungsgrundlagen werden in der Planung wie folgt berücksichtigt:

Das komplette Ortszentrum von Frontenhausen und damit der Suchraum für das gewünschte Bauvorhaben liegt im ursprünglichen Auenbereich der Vils. Dementsprechend empfiehlt es sich für die Planung ein Gebiet zu wählen, das sich im örtlichen Vergleich nur schlecht für eine Renaturierung oder zum Erhalt von Feuchtlebensräumen eignet. Das Planungsgebiet bietet sich diesbezüglich aufgrund seiner bereits vorhandenen Versiegelung sowie den Bodenauffüllungen an. Die anthropogene Bodenaufschüttungen dienen zum Schutz der angrenzenden Bebauung vor Hochwasser. Die ursprünglichen Standortbedingungen sind deutlich verändert und bei der Ausführung der Planung werden keine ökologisch bedeutsamen Biotoptypen berührt.

4.5 Aussagen zum Artenschutz

Laut Relevanzprüfung vom 08.09.2021 ist nicht mit einer relevanten Betroffenheit der im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu behandelnden Arten zu rechnen (Riedel 2021).

Das Vorkommen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) kann im Planungsgebiet nicht ausgeschlossen werden. Als potentieller Lebensraum stünden beispielsweise Saumstrukturen und offene Bereiche in Kombination mit Gehölzstrukturen des Erdwalls im Osten der Sportfläche zur Verfügung. Aufgrund von fehlenden typischen Habitatelementen und Störungseinflüssen durch den Skateplatz sind die Habitatbedingungen als suboptimal zu sehen. Daher ist nicht mit einer relevanten Betroffenheit der Art zu rechnen (Riedel 2021). Weiterhin wäre ein Vorkommen der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) in den Gehölzstrukturen generell möglich, allerdings aufgrund der Randlage des bestehenden Freizeitgeländes mit hohem Störungspotenzial und in Anbetracht der Habitatstruktur sehr unwahrscheinlich. Eine relevante Betroffenheit wird daher im vorliegenden Fall mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen. Weiterhin sind aufgrund der Siedlungsnähe und Nähe zu bestehenden Freizeitanlagen, keine seltenen oder gefährdeten Brutvogelarten zu erwarten (Riedel 2021).

Für genauere Aussagen wird auf die Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung (Riedel 2021) im Anhang verwiesen.

5. Alternativen

Es wird auf den Umweltbericht verwiesen.

6. Planungskonzeption

Ziel der Bauleitplanung ist der Ausbau, sowie die planungsrechtliche Sicherung des bestehenden Sportparks. Folgende textliche Festsetzungen regeln die Planung:

6.1 Art der baulichen Nutzung

Das Planungsgebiet wird als Sondergebiet Sport- und Freizeitanlagen ausgewiesen. Somit wird der bestehende als auch der geplante Sportpark planungsrechtlich gesichert.

Zulässig sind dabei Einrichtungen für Sport und Fitness, wie Skateboard, Streetball, Hockey, Asphaltstockschießen, Dirt - Bike, Pump-Track, Outdoorfitness. Diese sind durch die Gemeinde, sowie Interessenvertreter wie unter Anderem der Jugend und der Senioren gewünscht.

Weiterhin können im Gebiet Pavillons, Stellplätze und Nebengebäude (z.B. sanitäre Anlage) errichtet werden. Die auf dem Grundstück bestehenden Garagen sowie die Trafostation sollten erhalten bleiben.

6.2 Maß der baulichen Nutzung

Die überbaubare Grundflächenzahl beträgt 0,35. Im Planungsgebiet sind große Gehölzbereiche, die zudem teilflächig biotopgeschützt sind, vorhanden. Diese sollen erhalten bleiben. Teile des Sportparks bleiben unversiegelt und werden als Grünfläche mit Outdoor-Geräten ausgeführt. Eine GRZ von 0,35 wird daher als ausreichend betrachtet.

6.3 Gebäudegestaltung

Die Gestaltung der Nebengebäude begrenzt sich auf eine zulässige Wandhöhe von 3,5 m ab natürlicher Geländehöhe bis zum Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut. Dies wird als ausreichend für den Bau einer WC - Anlage im Planungsgebiet betrachtet.

Es wird empfohlen Nebengebäude außerhalb der Hochwassergefahrenfläche HQ Extrem zu errichten. Andernfalls sind hochwasserangepasste Bauweisen zu beachten.

6.4 Aufschüttungen und Abgrabungen

Für die Anlage der Spiel- und Sportgeräte/-Flächen, als auch der Weg- und Parkplatzflächen sowie der Grünordnung werden Aufschüttungen und Abgrabungen notwendig. Größere Aufschüttungen sind beispielsweise für den Bau der Dirt-Bike Strecke, sowie Geländeanpassungen aufgrund der variablen Geländehöhe im Planungsgebiet notwendig.

Auf den zu erhaltenden oder geschützten Landschaftsbestandteile sind keine Aufschüttungen und Abgrabungen zulässig.

6.5 Verkehrsflächen

Verkehrsflächen sind nur innerhalb den gemäß Planzeichnung dafür festgesetzten Flächen zulässig. Stellplätze und Gemeinschaftsanlagen sind mit wasserdurchlässigen Belägen auszubilden. Dies ermöglicht die Nutzung der natürlichen Filter- Speicher- und Pufferkapazitäten des Bodens. Eine Ausnahme diesbezüglich gilt für barrierefreie Stellplätze, da hier der Anspruch an die Barrierefreiheit an erster Stelle steht.

6.6 Beleuchtung

Insekten, sowie andere Tiere können sich durch nächtliche Beleuchtung stark gestört fühlen. Das Orientierungsvermögen von Insekten kann im Zusammenhang mit künstlichen Lichtquellen stark gestört werden und zu erhöhten Todesfällen führen. Zudem können Leuchten ohne Gehäuse zu einer Falle für Insekten werden. Die Wegebeleuchtung ist daher insektenfreundlich auszuführen.

6.7 Versickerung von Niederschlagswasser

Das unverschmutzte Oberflächenwasser von Parkplätzen, Stellplätzen, Zufahrten, versiegelten Flächen, etc. ist über die belebte Bodenzone zu versickern. Für die Versickerung von Niederschlagswasser gilt grundsätzlich die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NwFreiV) in der aktuellen Fassung.

Das gesammelte Niederschlagswasser der Skateboard- und Pumptrack- Anlagen wird in den Birnbach eingeleitet. Die technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer (TRENÖG) des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz sind zu beachten. Es wird auf das Merkblatt DWA-M153 zur Anwendung bei der Regenwasserbewirtschaftung in Bayern verwiesen.

6.8 Hochwasserschutz

Das Planungsgebiet grenzt an das aml. festgesetzte Überschwemmungsgebiet an, liegt jedoch noch außerhalb. Ein kleiner Teil der Fläche im Norden liegt jedoch innerhalb des ermittelten Überschwemmungsgebiets eines HQ 100. Da hier nur eine Grünfläche vorhanden ist und eine Bebauung ausgeschlossen ist, werden Belange des vorbeugenden Hochwasserschutzes nicht beeinträchtigt, sofern folgende Bestimmungen eingehalten werden:

Mauern, Wälle oder ähnliche Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Hochwasser dürfen nicht errichtet werden. Wassergefährdende Stoffe dürfen nicht aufgebracht oder abgelagert werden. Gegenstände, die den Wasserabfluss behindern oder die fortgeschwemmt werden können, dürfen nicht abgelagert werden. Die Erdoberfläche darf nicht erhöht oder vertieft werden. Baum- oder

Strauchpflanzungen, dürfen nicht angelegt werden, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gem. §6 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 6 und §75 Ab. 2 WHG entgegenstehen.

6.9 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Infolge der durch die Planung zu erwartenden Eingriffe gegenüber Naturhaushalt und Landschaftsbild erfolgt ein naturschutzrechtlicher Flächenausgleich. Die Flächen werden als artenreiche Extensivwiesen entwickelt. Zusätzlich werden zur Stärkung der lokalen Population der Zauneidechse Habitatverbesserungen durch Einbringen von Totholz, Sandlinsen und Kiesschüttungen vorgenommen.

Diese Ausgleichsflächen sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nachgewiesen, festgesetzt und textlich benannt.

Zauneidechsenhabitate

Die Zauneidechsenhabitate orientieren sich an der saP-Arbeitshilfe zur Zauneidechse des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (BayLfU 2019).

Bei der Verortung der Habitate wird auf die Nähe an bereits bestehenden Versteckstrukturen, wie Gehölze geachtet. Es werden Eiablagemöglichkeiten und Winterquartiere durch Sandlinsen und Kiesschüttungen in frostfreier Tiefe geschaffen. Weiterhin wird durch die Ausbringung von Baumstubben und Totholzhaufen für ausreichend Sonnplätze und Ruhebereiche gesorgt.

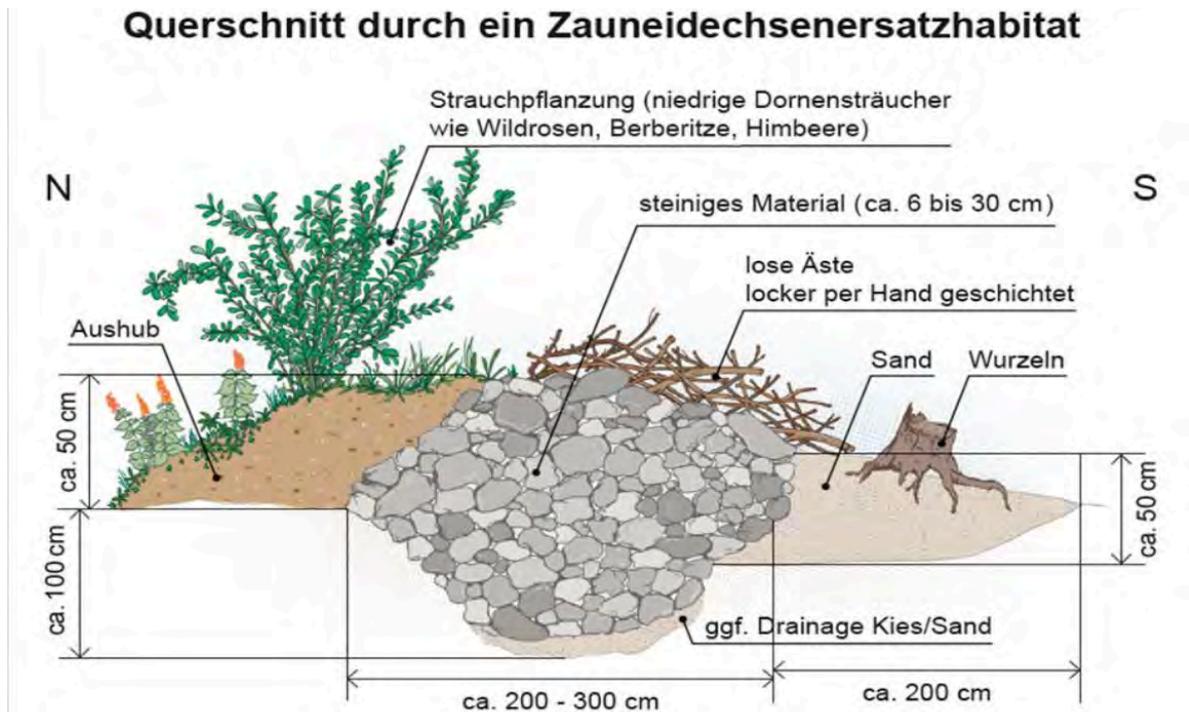


Abb. 7 Prinzipskizze eines Ersatzhabitats mit Überwinterungsmöglichkeit, Totholz und Eiablagesubstrat (BayLfU 2019)



Abb. 8 Beispiel eines Zauneidechsenhabitats mit Sandlinsen und Totholz

7. Grünordnerische Festsetzungen

Grün- und Gehölzflächen, Gehölze und Artenliste

Die Festsetzungen dienen als Minimierung des Eingriffs und der Bereicherung des Landschaftsbildes. Für die Artenliste wurden standortgerechte Baumarten gewählt.

8. Grünordnerisches Konzept

Folgende grünordnerische Maßnahmen sind vorgesehen:

- Sicherung und Erhalt bestehender Gehölze
- Sicherung und Erhalt des angrenzenden Biotops
- Verwendung standortgerechter Gehölze zur landschaftlichen Einbindung
- Einsatz von standortgerechtem autochthonem Saatgut oder Mähgutübertragung auf den Ausgleichsflächen
- Geringe Flächenneuersiegelung durch Verwendung von versickerungsfähigen Belägen
- Integration von Artenschutzmaßnahmen in den Randbereichen
- Schaffung eines naturnahen Freizeitgeländes

Insgesamt werden durch die Grünordnung inklusive der Ausgleichsflächen die negativen Auswirkungen wie Versiegelung von Böden durch Überbauung mit Sportanlagen und Verkehrsflächen ausgeglichen. Deshalb fällt die Gesamtbeurteilung aus Sicht der Grünordnungsplanung positiv aus.

9. Ausgleich

9.1 Allgemeines

Über den Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft auf Grund der Aufstellung eines Bebauungsplanes ist gem. § 18 BNatSchG nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden.

Gem. § 1 Abs. 6 BauGB sind bei der Aufstellung des Bebauungsplanes die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch die Belange des Umweltschutzes nach § 1a BauGB zu berücksichtigen. Dabei sollen gem. § 1a Abs. 2 Nr. 2 BauGB Eingriffe in Natur und Landschaft entweder vermieden oder ausgeglichen werden. Die Bilanzierung erfolgt gem. Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft - Eingriffsregelung in der Bauleitplanung, ergänzte Fassung“ (StMLU 2003).

Der Bewertung des Bestandes wurden ebenfalls die Grundsätze des Leitfadens zugrunde gelegt.

9.2 Einstufung des Bestandes

Als Eingriffsfläche wird das Nettobauland (alle Flächen, die max. möglich bebaut, versiegelt, befestigt und abgegraben bzw. aufgeschüttet werden dürfen), mit Ausnahme der bereits befestigten/versiegelten Flächen gewertet.

- Arten und Lebensräume

Die Eingriffsfläche umfasst Extensivwiesen im Westen und Osten des Planungsgebiets. Weiterhin beinhaltet sie einen aufgeschütteten Wall mit Sträuchern und jüngeren Laubbäumen, sowie offenen Saumbereichen.

Aufgrund der genannten Ausgangslage wird die Bedeutung der Eingriffsfläche für Naturhaushalt und Landschaftsbild bzgl. des Schutzgutes Arten und Lebensräume in Kategorie II (oberer Wert), dh. Flächen mit mittlerer Bedeutung, eingeordnet.

- Wasser – Grundwasser, Oberflächenwasser, Niederschlagswasser

Das Planungsgebiet grenzt südlich an das Fließgewässer III. Ordnung Birnbach und liegt im ehemaligen Auenbereich der Vils. Infolge der anthropogenen Veränderungen der Fläche (Versiegelung und Aufschüttung) ist das natürliche Wassergefüge nicht mehr vorhanden.

In Anbetracht der genannten Ausgangslage wird die Bedeutung der Eingriffsfläche für Naturhaushalt und Landschaftsbild bzgl. des Schutzgutes Wasser in Kategorie II (oberer Wert), dh. Flächen mit mittlerer Bedeutung, eingeordnet.

- Boden

Aufgrund des natürlicherweise vorkommenden hohen Grundwasserstands wäre der Boden kaum geeignet für die Landwirtschaft. Ein erheblicher Teil des Planungsgebiet ist weiterhin durch den Bodenauftrag mit Beimengungen (Ziegel-, Holzreste) und partiell organischen Anteilen (IMH 2021) verändert. Überdies ist die genannte Auffüllungsschicht teilflächig mit schadstoffhaltigem Material vorbelastet.

In Anbetracht der genannten Ausgangslage wird die Bedeutung der Eingriffsfläche für Naturhaushalt und Landschaftsbild bzgl. des Schutzgutes Boden in Kategorie II (unterer Wert), dh. Flächen mit mittlerer Bedeutung, eingeordnet.

- Klima und Luft

Die im Norden des Planungsgebiets liegende Biotophecke bildet eine klimatische Barriere Wirkung zum Gewässer-Klimatop der Vils, welche als Frisch- und Kaltluftschneißer fungiert. Im Süden des Planungsgebiets grenzt ein Siedlungsgebiet mit Gartenanlagen an. Das Planungsgebiet ist daher vorwiegend durch das Stadtrand-Klimatop geprägt. Auf den Grünflächen im Planungsgebiet bildet sich durch nächtliche Abkühlung Kaltluft. Die aktuell versiegelten Flächen im Geltungsbereich können als klimatische Vorbelastung gesehen werden.

In Anbetracht der genannten Ausgangslage wird die Bedeutung der Eingriffsfläche für Naturhaushalt und Landschaftsbild bzgl. des Schutzgutes Klima und Luft in Kategorie II (unterer Wert), dh. Flächen mit mittlerer Bedeutung, eingeordnet.

- Landschaftsbild, Erholung

Das Planungsgebiet besteht teilflächig aus einer versiegelten Sportfläche, naturnahem Heckenbewuchs und extensiv genutzten Wiesenflächen. Vom Eingriff berührt werden lediglich die extensiv genutzten Wiesenflächen, sowie ein aufgeschütteter Wall mit Sträuchern und jüngeren Laubbäumen, sowie offenen Saumbereichen. Weiterhin befindet sich das Planungsgebiet gut erreichbar am Ortsrand, mit Bedeutung für die Naherholung.

Aufgrund der genannten Ausgangslage wird die Bedeutung der Eingriffsfläche für Naturhaushalt und Landschaftsbild bzgl. des Schutzgutes Landschaftsbild, Erholung in Kategorie II (unterer Wert), dh. Flächen mit mittlerer Bedeutung, eingeordnet.

Aus der Zusammenschau der oben aufgeführten Wertstufen zeigt sich, dass die Eingriffsfläche insgesamt in Kategorie II, Gebiete mittlerer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild, einzustufen ist.

9.3 Einstufung der Eingriffsschwere

GRZ:

Im Gesamten Geltungsbereich ist eine GRZ von maximal 0,35 festgesetzt. Die Eingriffsschwere kann daher in Typ B (niedriger bis mittlerer Versiegelungsgrad- bzw. Nutzungsgrad) eingeordnet werden.

Eingriff:

Der Eingriffsbereich umfasst das Nettobauland (alle Flächen, die max. möglich bebaut, versiegelt, befestigt und abgegraben bzw. aufgeschüttet werden dürfen), mit Ausnahme der bereits befestigten/versiegelten Flächen. Die geplanten Sport- und Freizeitanlagen innerhalb des Eingriffsbereichs bedingen nur eine geringe zusätzliche Versiegelung. Zum Beispiel haben geplante Outdoorfitnessgeräte nur einen sehr geringen Fundamentbedarf während die Dirt-Bike Strecke vollständig unversiegelt bleibt.

Neuversiegelungen sind fast ausschließlich im Bereich der bereits versiegelten Sportfläche geplant.

Der Eingriff ist daher als intensiv genutzte Spiel- und Sportplätze mit nur teilweise versiegelten Flächen zu betrachten (gem. Leitfaden zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung, BayStMLU 2003).

Hierfür kann ein Kompensationsfaktor von 0,2 angesetzt werden (BayStMLU 2003).

9.4 Eingriffsminimierung

Als eingriffsminimierende Maßnahmen sind zu nennen:

- Weitgehender Erhalt vorhandener Gehölze
- Umfangreiche Ein- und Durchgrünungsmaßnahmen mit standortgerechten Gehölzen
- Entsiegelung von Teilflächen
- Beschränkung der Versiegelung auf das notwendige Mindestmaß
- Verwendung von durchlässigen Belägen (Drainasphalt)
- Sparsamer Umgang mit Grund und Boden durch Nutzung der vorhandenen Strukturen (Wege, Plätze etc.)
- Vermeidung von Oberbodenabtrag im Wurzelbereich

9.5 Bilanzierung

Eingriffsfläche auf Gebiet mittlerer Bedeutung:

$$\text{Typ BII } 3190 \text{ m}^2 \times 0,2 = 640 \text{ m}^2$$

Interne Ausgleichsfläche: 660 m²

Durch die Ausgleichsmaßnahmen wird den Belangen von Natur und Landschaft gegenüber den anderen in der Bauleitplanung zu berücksichtigenden Belangen ausreichend Rechnung getragen und die Beeinträchtigung ausgeglichen.

Tabelle 1 Berechnung Ausgleichsflächenbedarf

Bemessung der Eingriffsschwere	Typ B
Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrad	Niedrig bis mittel
Bedeutung der Eingriffsfläche für Naturhaushalt und Landschaftsbild	Kategorie II
Kompensationfaktor	0,2
Eingriffsfläche	3190 m ²
Ausgleichsflächenbedarf	640 m²



Abb. 9 Eingriffsbereich (rote Fläche) Planung (Ausgenommen sind bereits bestehende Versiegelungen/Befestigungen)



Abb. 10 Eingriffsbereich (rote Fläche) über Bestand. Ausgenommen sind bereits bestehende Versiegelungen/ Befestigungen

9.6 Interne Ausgleichsflächen

Infolge der durch die Planung zu erwartenden Eingriffe gegenüber Naturhaushalt und Landschaftsbild erfolgt ein naturschutzrechtlicher Flächenausgleich von 660 qm innerhalb des Geltungsbereichs.

Die Flächen werden als artenreiche Extensivwiesen entwickelt. Die Ansaat erfolgt entweder über standortgerechtes, autochthones Saatgut oder Mähgutübertragung von geeigneten Spenderflächen. Zusätzlich werden zur Stärkung der lokalen Population der Zauneidechse Habitatverbesserungen durch Einbringen von Totholz, Sandlinsen und Kiesschüttungen vorgenommen.

Pflege: Die Flächen sind max. 2x jährlich, nicht vor dem 15. Juni, zu mähen. Das Mähgut ist zu entfernen.

Nach Art. 9 Satz 4 BayNatSchG hat der Marktgemeinderat die Ausgleichsflächen an das Ökoflächenkataster zu melden.

Markt Frontenhausen

Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung „Sportpark an der Vilsaue“, Begründung

Aufgestellt am 16.05.2022

Hammes

Dipl. Ing. (FH) Yvonne Hammes, Landschaftsarchitektin bdla, Landshut

10. Quellen

BayLfU (2014): FinWeb. - Bayerisches Landesamt für Umwelt, Stand 2014, aufgerufen am 29.04.2021

BayLfU (2019): saP Arbeitshilfe – Zauneidechse – Erfassung und Maßnahmen. – Bayerisches Landesamt für Umwelt, Referat 55, 12.11.2019

BayLfU (2020a): Digitale Geologische Karte von Bayern 1:25.000 (dGK25). – BayernAtlas; Bayerisches Landesamt für Umwelt; Stand: 13.08.2020

BayLfU (2020b): Übersichtsbodenkarte von Bayern 1:25.000. – BayernAtlas; Bayerisches Landesamt für Umwelt; Stand: 19.08.2020

BayLfU (2020c): Festgesetzte Überschwemmungsgebiete. - BayernAtlas; Bayerisches Landesamt für Umwelt; Stand: 18.09.2020

BayLfU (2020d): Hochwassergefahrenfläche HQextrem. – BayernAtlas; Bayerisches Landesamt für Umwelt; Stand: 18.09.2020

BayLfU (2020e): Wassertiefen für HQextrem. - BayernAtlas; Bayerisches Landesamt für Umwelt, Stand: 18.09.2020

BayLfU (2020h): Biotopkartierung Flachland. – BayernAtlas; Bayerisches Landesamt für Umwelt; Stand: 03.12.2020

BayLfU (2021): Fauna-Flora-Habitat Gebiete. – BayernAtlas; Bayerisches Landesamt für Umwelt; Stand: 16.03.2021

BayStMUV (1999): Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern Landkreis Dingolfing-Landau. – früheres Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen, Freising, März 1999

BayStMWi (2020): Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP). – Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie; Stand: 1. Januar 2020

BayStMLU (2003): Eingriffsregelung in der Bauleitplanung – Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft – Ein Leitfaden (Ergänzte Fassung). – 2. erweiterte Auflage, Januar 2003

IMH (2022): Umwelttechnischer Bericht - Ingenieurgesellschaft für Bauwesen und Geotechnik mbH, 02.02.2022

IMH (2021): Geotechnischer Bericht. – Ingenieurgesellschaft für Bauwesen und Geotechnik mbH, 18.08.2021

Ortsplanungsstelle für Niederbayern (1990): Flächennutzungsplan Markt Frontenhausen, Lkr. Dingolfing-Landau. Aufgestellt im Februar 1990, Landshut

Regionaler Planungsverband Landshut (2008): Regionalplan Landshut (RP 13). –Stand: 19. Januar 2008

Riedel (2021): Sportpark Frontenhausen – Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung. – Berthold Riedel, Büro für Landschaftsökologie, Biodiversität und Beratung, Postau, den 08.09.2021

Markt Frontenhausen

Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung
„Sportpark an der Vilsaue“

Umweltbericht

Stand: 16.05.2022

Auftraggeber

Markt Frontenhausen
Marienplatz 3
84160 Frontenhausen
Telefon 08732 9201-0

Auftragnehmer

raum + zeit
Landschaftsarchitektur Stadtplanung

Tobias Nowak und Yvonne Hammes
Partnerschaftsgesellschaft mbB

Papierstraße 3
84034 Landshut
Telefon 08 71/2 35 66
Telefax 08 71/8 90 06

info@raumzeitlandschaft.de
www.raumzeitlandschaft.de

Bearbeiter

Y. Hammes, F. Paintner

INHALTSVERZEICHNIS

1	Einleitung	3
1.1	Inhalt und wichtige Ziele des Bauleitplans	3
1.2	Art und Umfang der Planung, Bedarf an Grund und Boden	3
2	Ziele aus Fachgesetzen und Fachplänen	5
2.1	Landesentwicklungsprogramm Bayern	5
2.2	Regionalplanung.....	6
2.3	Fachliche Programme und Pläne	11
3	Bestandsdarstellung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen.....	13
3.1	Schutzgut Mensch	14
3.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	16
3.3	Boden	23
3.4	Fläche	26
3.5	Wasser – Grundwasser, Oberflächenwasser, Niederschlagswasser	27
3.6	Klima und Luft.....	30
3.7	Landschaft / Erholung.....	32
3.8	Kulturgüter / Sonstige Sachgüter.....	35
3.9	Wechselwirkungen der vorgenannten Schutzgüter untereinander	37
3.10	Kumulierung mit Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete.....	37
3.11	Eingesetzte Techniken und Stoffe.....	37
3.12	Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	37
3.13	Planungsalternativen – Standortalternativenprüfung, Flächenbezogene Nutzungsmöglichkeiten	38
4	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	38
5	Beschreibung der Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken	39
6	Monitoring	39
7	Allgemeinverständliche Zusammenfassung.....	40
8	Quellen	41

Umweltbericht

Für die Aufstellung des Bebauungsplans mit integrierter Grünordnung „Sportpark an der Vilsaue“, ist nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen. Im vorliegenden Umweltbericht werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet.

1 Einleitung

1.1 Inhalt und wichtige Ziele des Bauleitplans

Der Markt Frontenhausen plant den Bau eines Sportgeländes auf einem bisher bereits freizeitlich genutzten Gelände am nordwestlichen Rand von Frontenhausen. Im gültigen Flächennutzungsplan aus dem Jahr 1990, ist das Gebiet als landwirtschaftliche Nutzfläche im Überschwemmungsgebiet gekennzeichnet (Markt Frontenhausen 1990).

Um den geplanten Bau zu ermöglichen, sollen die notwendigen bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen durch eine Deckblattänderung des FNP und einen neuen Bebauungsplan geschaffen werden.

Der Geltungsbereich umfasst das Grundstück Flr.Nr. 248 In der Gemarkung Frontenhausen mit einer Größe von ca. 1 ha. Aktuell wird das Grundstück bereits für die Freizeitnutzung verwendet. Es sind Anlagen für Skateboard und Streetball vorhanden.

Das Planungsgebiet liegt am nordwestlichen Ortsrand vom Markt Frontenhausen und grenzt im Norden an das Flora-Fauna-Habitat-Gebiet 7440-371 „Vilstal zwischen Vilsbiburg und Marklkofen“ (BayLfU 2021, BayLfU 2014), sowie den Birnbach, einem örtlichen Fließgewässer 3. Ordnung an.

Weiterhin liegt das Planungsgebiet kaum 100 Meter entfernt von dem Fließgewässer Vils (1. Ordnung), dass nördlich von Frontenhausen in östliche Richtung fließt.

Bedingt durch Auffüllungen in der Vergangenheit befindet sich das Planungsgebiet außerhalb des amtlich kartierten Überschwemmungsgebiets der Vils (BayLfU 2020c).

1.2 Art und Umfang der Planung, Bedarf an Grund und Boden

Die angestrebte Nutzung ist ein Sondergebiet „Sport- und Freizeitanlagen“.

Die überbaubare Grundflächenzahl beträgt 0,35. Das Maß der baulichen Nutzung ergibt sich aus der Nutzungsschablone/ den Baugrenzen der Planzeichnung.

Im Geltungsbereich werden Anlagen für die Freizeit und Erholungsnutzung konzipiert, darunter fallen auch Anlagen mit einem geringen bis keinem Versiegelungsgrad. Zulässig sind folgende Freizeit- und Erholungsnutzungen:

- Sport- und Fitnessanlagen (Multifunktionsfläche für: Skateboard, Streetball, Hockey, Asphaltstockschießen, Dirt - Bike, Pump-Track, Outdoorfitness)
- Pavillon
- Stellplätze
- Nebengebäude
- Bestehende Garagen
- Bestehende Trafostation

Die übrigen Flächen werden als öffentliche Grünflächen, Flächen für den Erhalt von Bäumen und Sträuchern sowie Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gekennzeichnet. Verkehrsflächen sind festgehalten.

Durch die Planung findet keine Nutzungsänderung gegenüber der Bestandssituation im Gebiet statt. Es werden keine sensiblen Bereiche von der Planung berührt.

Der Ausgleich wird im Planungsgebiet erbracht. Es entstehen zwei Zauneidechsenhabitate, sowie Flächen für Extensivgrünland.

2 Ziele aus Fachgesetzen und Fachplänen

2.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern

Laut Landesentwicklungsprogramm zählt das Planungsgebiet zum allgemeinen ländlichen Raum. Das nächstgelegene Oberzentrum ist Dingolfing, nördlich des Gebiets. Der ländliche Raum ist laut Landesentwicklungsprogramm Bayern so zu entwickeln, dass ein eigenständiger Lebens- und Arbeitsraum nachhaltig gesichert ist (BayStMWi 2020).

Die das Planungsgebiet betreffenden Grundsätze und Ziele des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) werden im Folgenden genannt (BayStMWi 2020).

Das Planungsgebiet soll als Sondergebiet Sport- und Freizeitanlagen ausgewiesen werden und bietet damit Möglichkeiten der Freizeitnutzung im Außenbereich. Hierfür gelten folgende Grundsätze und Ziele:

7.1.1 (G) Natur und Landschaft sollen als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen erhalten und entwickelt werden.

8.1 (Z) Soziale Einrichtungen und Dienste der Daseinsvorsorge sind in allen Teilräumen flächendeckend und bedarfsgerecht vorzuhalten.

3.2 (Z) In den Siedlungsgebieten sind die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung möglichst vorrangig zu nutzen. Ausnahmen sind zulässig, wenn Potenziale der Innenentwicklung nicht zur Verfügung stehen.

Die genannten Grundsätze und Ziele werden in der Planung wie folgt berücksichtigt:

Das geplante Sportgelände bietet, aufgrund der vielseitigen Ausarbeitung eine soziale Nutzungsmöglichkeit für unterschiedliche Altersklassen. Damit stärkt es das Angebot der sozialen Einrichtungen im Gemeindegebiet und fördert den eigenständigen Lebensraum des Marktes Frontenhausen. Bezüglich der Standortwahl wurde auf eine direkte Anbindung an den Ortskern geachtet. Die Fläche befindet sich am nördlichen Rand des Ortes und besteht überdies bereits aus Anlagen für die Freizeitnutzung. Durch die Erneuerung des Sportgeländes wird das Potential der vorhandenen Sportfläche voll ausgeschöpft.

Das Planungsgebiet befindet sich im Einflussbereich der Vils. Hier gilt folgender Grundsatz:

7.2.5 (G) Die Risiken durch Hochwasser sollen soweit als möglich verringert werden. Hierzu sollen

- die natürliche Rückhalte- und Speicherfähigkeit der Landschaft erhalten und verbessert,

- Rückhalteräume an Gewässern freigehalten sowie
- Siedlungen vor einem hundertjährigen Hochwasser geschützt werden.

Die genannten Grundsätze und Ziele werden in der Planung wie folgt berücksichtigt:

Das Planungsgebiet wurde in der Vergangenheit durch anthropogene Bodenaufschüttungen angehoben und liegt somit außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebiets.

Da es sich in einer naturschutzfachlich und klimatisch wertvollen Lage befindet sollten außerdem folgende Ziele und Grundsätze beachtet werden:

1.1.2 (Z) Bei Konflikten zwischen Raumnutzungsansprüchen und ökologischer Belastbarkeit ist den ökologischen Belangen Vorrang einzuräumen, wenn ansonsten eine wesentliche und langfristige Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen droht.

1.3.2 (G) Die räumlichen Auswirkungen von klimabedingten Naturgefahren sollen bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden.

1.3.2 (G) In allen Teilräumen, insbesondere in verdichteten Räumen, sollen klimarelevante Freiflächen von Bebauung freigehalten werden.

7.1.5 (G) Ökologisch bedeutsame Naturräume sollen erhalten und entwickelt werden. Insbesondere sollen Gewässer erhalten und renaturiert, geeignete Gebiete wieder ihrer natürlichen Dynamik überlassen und ökologisch wertvolle Grünlandbereiche erhalten und vermehrt werden.

7.1.6 (G) Lebensräume für wildlebende Arten sollen gesichert und entwickelt werden. Die Wanderkorridore wildlebender Arten zu Land, zu Wasser und in der Luft sollen erhalten und wiederhergestellt werden.

7.1.6 (Z) Ein zusammenhängendes Netz von Biotopen ist zu schaffen und zu verdichten.

Die genannten Grundsätze und Ziele werden in der Planung wie folgt berücksichtigt:

Das komplette Ortszentrum von Frontenhausen und damit der Suchraum für das gewünschte Bauvorhaben liegt im ursprünglichen Auenbereich der Vils. Dementsprechend empfiehlt es sich für die Planung ein Gebiet zu wählen, das sich im örtlichen Vergleich nur schlecht für eine Renaturierung oder zum Erhalt von Feuchtlebensräumen eignet. Das Planungsgebiet bietet sich diesbezüglich aufgrund seiner bereits vorhandenen Versiegelung sowie den Bodenauffüllungen an. Die anthropogene Bodenaufschüttungen dienen zur Anhebung des Geländes und somit zum Schutz vor Hochwasser. Weiterhin kann

davon ausgegangen werden, dass ursprüngliche Standortbedingungen verändert sind und bei der Ausführung der Planung keine ökologisch bedeutsamen Naturräume berührt werden. Die größeren Gehölzflächen, wie unter Anderem das Heckenbiotop Nr. 7441-114 werden von der Planung nicht berührt.

2.2 Regionalplanung

Regionalplan Region 13 Landshut

Das Untersuchungsgebiet befindet sich laut Regionalplan Landshut innerhalb des Kleinzentrums/Doppelzentrums Frontenhausen/Marklkofen im Landkreis-Dingolfing-Landau. Überfachliche Ziele und Grundsätze zum Kleinzentrum Frontenhausen/Marklkofen sind nicht angegeben (Regionaler Planungsverband Landshut 2008).

Das Untersuchungsgebiet liegt weiterhin im landschaftlichen Vorranggebiet L6 Vilstal zwischen Vilsbiburg und Marklkofen (Regionaler Planungsverband Landshut 2008):

In diesen Gebieten sind raumbedeutsame Nutzungen auszuschließen, die zu einer Verschlechterung der Qualität der Lebensräume und Arten führen können.

Überdies liegt das Planungsgebiet innerhalb zweier landschaftlicher Vorbehaltsgebiete des Landschaftsraumes Isar-Inn-Hügelland (Regionaler Planungsverband Landshut 2008). In einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet sind Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonders zu gewichten.

Zum einen handelt es sich um das landschaftliche Vorbehaltsgebiet (22) Hügellandgebiete mit hohem Waldanteil und schutzwürdigen Lebensräumen im Hügelland. Hier sind Wälder als Lebensraum wie zur Verhinderung von Flächenverlusten und Zerschneidungen, und für den Klima- und Erosionsschutz zu sichern. Bäche sind in diesem Bereich zu renaturieren.

Das landschaftliche Vorbehaltsgebiet (26) Bachtäler des Isar-Inn-Hügellandes sieht die Sicherung der Bachtäler zum Schutz des Gewässers und der Auenfunktionen vor. Genauer benannt werden diesbezüglich Feuchtlandsräume, der Erhalt des regionalen Biotopverbunds sowie die Wiederherstellung der Wasser-, Hochwasser- und Feststoffdynamik und die Vernetzungsqualität der Fließgewässer. Eine Wiederbestockung der Bachufer mit standortheimischen Gehölzen, Einführung von Uferrandstreifen und die Renaturierung technisch verbauter Abschnitte sind vorrangig. Eine bauliche Entwicklung der Talauen ist zu verhindern.

Zudem grenzt das Untersuchungsgebiet an den Regionalen Grünzug (10) Vilstäler (Regionaler Planungsverband Landshut 2008). Für diesen sind im Regionalplan folgende Freiraumfunktionen festgehalten:

- (S) Gliederung der Siedlungsräume mit einer ökologisch-funktionalen und sozialverträglichen Zuordnung der Freiräume,
- (K) Verbesserung des Bioklimas und Sicherung eines ausreichenden Luftaustausches mit angrenzenden Siedlungskomplexen und
- (E) Erholungsvorsorge

In den regionalen Grünzügen sind vorrangig zusammenhängende Teile der freien Landschaft zu sichern. Besonderes Augenmerk liegt auf dem Erhalt und der Entwicklung der ökologischen Freiraumfunktionen (Klima, Erholung, Landschaftsbild). Diesen Funktionen ist Priorität einzuräumen.

Das Vilstal besitzt eine erhebliche Bedeutung für die Frischluftversorgung und Naherholungsfunktion. Für den Erhalt des luftaustauschwirksamen Talquerschnitts sind keine Bebauung und Zerschneidung im Talgrund vorzunehmen.



Abb. 1 Regionaler Grünzug (10) Vilstäler



Abb. 2 Vorranggebiet für Wasserversorgung T37 Biegendorf

Darüber hinaus liegt das Planungsgebiet in der Nähe des Vorranggebiets für Wasserversorgung T 37 Biegendorf (Regionaler Planungsverband Landshut 2008). In diesem Gebiet ist der Trinkwasserschutz gegenüber anderen raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit dem Trinkwasserschutz vereinbar sind Vorrang einzuräumen.

Folgende weitere relevante Ziele und Grundsätze sind im Regionalplan aufgeführt (Regionaler Planungsverband Landshut 2008):

Überfachliche Ziele

I LEITBILD

1 (Z) Die Region soll zur Sicherung der Lebensbedingungen künftiger Generationen in ihrer Gesamtheit und in ihren Teilräumen nachhaltig entwickelt werden. In allen Teilräumen der Region sollen möglichst gleichwertige und gesunde Lebens- und Arbeitsbedingungen erhalten bzw. geschaffen werden.

3 (G) Die Sicherung der naturräumlichen Vielfalt und landschaftlichen Attraktivität sowie die Bewahrung des reichen Kulturerbes der Region sind anzustreben.

II RAUMSTRUKTUR

1(G) Die bewahrende Erneuerung und Weiterentwicklung der Raumstruktur sind anzustreben. Dabei sind die Bestands- und Qualitätssicherung der bestehenden Siedlungs-, Freiraum- und Infrastruktur von besonderer Bedeutung.

Die genannten Grundsätze und Ziele werden in der Planung wie folgt berücksichtigt:

Das geplante Sportgelände bietet, aufgrund der vielseitigen Ausarbeitung eine soziale Nutzungsmöglichkeit für unterschiedliche Altersklassen. Damit stärkt es das Angebot der sozialen Einrichtungen im Gemeindegebiet und fördert den eigenständigen Lebensraum des Marktes Frontenhausen. Bezüglich der Standortwahl wurde auf eine direkte Anbindung an den Ortskern geachtet. Die Fläche befindet sich am nördlichen Rand des Ortes und besteht überdies bereits aus Anlagen für die Freizeitnutzung. Durch die Erneuerung des Sportgeländes wird das Potential der vorhandenen Sportfläche voll ausgeschöpft. Weiterhin werden keine naturräumlich wertvollen Bereiche eingegriffen. Die größeren Gehölzflächen, wie unter Anderem das Heckenbiotop Nr. 7441-1 14 werden von der Planung nicht berührt.

Fachliche Ziele

B I – Natur und Landschaft

G1.1. Zum Schutz einer gesunden Umwelt und eines funktionsfähigen Naturhaushaltes kommen der dauerhaften Sicherung und Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen der Region besondere Bedeutung zu.

G Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen von regionaler und überregionaler Bedeutung sind auf eine nachhaltige Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes abzustimmen.

G 1.2. Die charakteristischen Landschaften der Region sind zu bewahren und weiterzuentwickeln.

G Natürliche und naturnahe Landschaftselemente sind als Grundlage eines regionalen Biotopverbundsystems zu erhalten und weiterzuentwickeln.

G 2.2.1 In den Auenbereichen, insbesondere der Isar, des Inn, der Abens, der Großen und Kleinen Laaber, der Aitrach, der Vils und der Rott ist die Erhaltung und Vermehrung des Grünlandes anzustreben.

Die genannten Grundsätze und Ziele werden in der Planung wie folgt berücksichtigt:

Das komplette Ortszentrum von Frontenhausen und damit der Suchraum für das gewünschte Bauvorhaben liegt im ursprünglichen Auenbereich der Vils. Dementsprechend empfiehlt es sich für die Planung ein Gebiet zu wählen, das sich im örtlichen Vergleich nur schlecht für eine Renaturierung oder zum Erhalt von Feuchtlebensräumen eignet. Das Planungsgebiet bietet sich diesbezüglich aufgrund seiner bereits vorhandenen Versiegelung sowie den Bodenauffüllungen an. Die anthropogene Bodenauffüllungen dienen zur Anhebung des Geländes und somit zu Schutz vor Hochwasser. Weiterhin kann davon ausgegangen werden, dass ursprüngliche Standortbedingungen verändert sind und bei der Ausführung der Planung keine ökologisch bedeutsamen Naturräume berührt werden.

B VIII – Wasserwirtschaft

(Z) In den Einzugsgebieten der Vils (insbesondere oberhalb des Vilstalsees) und der Rott (insbesondere oberhalb des Rottauensees) ist flächenhaft auf die Verminderung der Boden- und Nährstoffeinträge in die Gewässer hinzuwirken.

3.1(G) Es ist darauf hinzuwirken, die flussbegleitenden Auen, die der Hochwasserrückhaltung, der Grundwasserneubildung, dem Naturhaushalt und dem Klimaschutz dienen, zu erhalten oder soweit möglich, neu zu schaffen.

Die genannten Grundsätze und Ziele werden in der Planung wie folgt berücksichtigt:

Das Planungsgebiet wurde in der Vergangenheit durch anthropogene Bodenaufschüttungen angehoben und liegt somit außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebiets.

2.3 Fachliche Programme und Pläne

Flächennutzungsplan / Landschaftsplan

Die Marktgemeinde verfügt über einen genehmigten Flächennutzungsplan aus dem Jahr 1990 (Ortsplanungsstelle für Niederbayern 1990). Das Planungsgebiet ist als landwirtschaftliche Nutzfläche innerhalb eines Überschwemmungsgebiets dargestellt. Im Süden grenzt es an ein Mischgebiet, das den nördlichen Ortsrand von Frontenhausen bildet. Im Norden des Planungsgebiet liegt gem. FNP das Biotop 73.01 „Hecken und Schilfstreifen an einem Graben am nordwestlichen Ortsrand von Frontenhausen“ (Ortsplanungsstelle für Niederbayern 1990).



Abb. 3 Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan (Ortsplanungsstelle für Niederbayern 1990)

Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP)

Das Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern Landkreis Dingolfing-Landau (BayStMUV 1999) zählt das Planungsgebiet zur Naturräumlichen Untereinheit O60-B Vilstal der Einheit Isar-Inn-Hügelland (O60).

Das Vilstal ist Teil des Tertiärhügellandes, das sich zwischen Isar und Inn erstreckt. Dem Tertiärhügelland entspringen mehrere, kleine Fließgewässer, wie unter anderem die Vils, die in Richtung Donau und unterem Inn fließen. Dem entstammt eine Landschaft aus fiederförmig verzweigenden, asymmetrischen Tälern mit langgestreckten Hügel- und Höhenrücken. Entlang der Fließgewässer haben sich vergleyte Böden und Erlenbestände etabliert. Dort lagern sandig-schluffige, selten kiesige, meist kalkfreie, junge Talsedimente. Natürlicherweise würde im Vilstal ein Erlen-Eschen-Auwald (Pruno-Fraxinetum) mit Fichten-Erlen-Auwald (Circaeo-Alnetum glutinosae) vorherrschen, heutzutage sind die Täler meist landwirtschaftlich oder für den Kiesabbau genutzt. Die natürliche Flußdynamik der Vils ist durch den Ausbau, Begradigung und die Kanalisierung weitgehend verloren gegangen. Die Gewässergüte ist als mäßig belastet (Güteklasse II) eingestuft (BayStMUV 1999).

Das Planungsgebiet befindet sich entlang einer der wenigen naturnahen Abschnitte der Vils, die zwischen Aham und Marklkofen von größeren, baulichen Eingriffen verschont blieb. Das Vilstal in diesem Bereich wird als überregional bedeutsamer Lebensraum bezeichnet und liegt damit in einem Schwerpunktgebiet des Naturschutzes. Als Leitbild für das Vilstal wird im ABSP die Wiederherstellung und Neuschaffung von Biotopkernzonen entlang der Vils festgehalten. Weiterhin wird auf den Erhalt, die Sicherung und die Optimierung der noch verbliebenen naturnahen Flussstrecken, auch durch Uferrandstreifen plädiert. Der ökologische Zustand der Vils und der Vilsauen ist stark verbesserungswürdig und kann unter anderem durch die Flächenvergrößerung der Auwaldfragmente verbessert werden. Im Großen wird der Erhalt des Offenlandcharakters im Vilstal priorisiert (BayStMUV 1999).

Das Untersuchungsgebiet grenzt laut ABSP Dingolfing-Landau an einen Schutzgebietsvorschlags aus dem Jahr 1999 für ein Naturschutzgebietes nach Art. 7 BayNatSchG westlich Frontenhausen an. Der Vorschlag für ein Schutzgebiet gründete auf der hohen Bedeutung der Arten- und Biotopausstattung der Umgebung. Das vorgeschlagene Naturschutzgebiet wird als strukturreiche Wiesenaue entlang der unverbauten Vils beschrieben, das zahlreiche Charakterarten beherbergt (BayStMUV 1999).



Abb. 4 Schutzgebietvorschlag nach Art.7 BayNatSchG das Vilstal westlich Frontenhausen (BayStMUV 1999)

Die genannten Planungsgrundlagen werden in der Planung wie folgt berücksichtigt:

Das komplette Ortszentrum von Frontenhausen und damit der Suchraum für das gewünschte Bauvorhaben liegt im ursprünglichen Auenbereich der Vils. Dementsprechend empfiehlt es sich für die Planung ein Gebiet zu wählen, dass sich im örtlichen Vergleich nur schlecht für eine Renaturierung oder zum Erhalt von Feuchtlebensräumen eignet. Das Planungsgebiet bietet sich diesbezüglich aufgrund seiner bereits vorhandenen Versiegelung sowie den Bodenauffüllungen an. Die anthropogene Bodenauffüllungen dienen zum Schutz der Bebauung vor Hochwasser. Die ursprünglichen Standortbedingungen sind deutlich verändert und bei der Ausführung der Planung werden keine ökologisch bedeutsamen Biotoptypen berührt.

3 Bestandsdarstellung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Im Folgenden werden die jeweiligen Schutzgüter in ihrem Bestand im Untersuchungsgebiet sowie die vorhabenbezogenen Auswirkungen auf diesen Bestand beschrieben und auf Grundlage der Erheblichkeit der nachteiligen Umweltauswirkungen bewertet.

Unterschieden wird zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen.

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal-argumentativ. Dabei werden drei Stufen unterschieden: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit. In Kapitel 7 werden die schutzgutbezogenen Ergebnisse zusammenfassend dargestellt.

3.1 Schutzgut Mensch

Bestand:

Das Planungsgebiet liegt im Einflussbereich der Vils. Aufgrund der offenen Grünlandbereiche im Gebiet besitzt es eine Bedeutung für die Kalt- und Frischluftversorgung in Frontenhausen. Dies trägt zum Wohlbefinden der Anwohner bei.

Immissionen in/aus dem Planungsgebiet sind nicht bekannt.

Durch die Lage am Birnbach und den zahlreichen heimischen Gehölzen, sowie dem offenen Charakter des östlichen Grünlandes hält das Gebiet eine hohe Erholungseignung inne. Aufgrund des bestehenden, versiegelten Sportplatzes mit Skate- und Streetball- Anlagen wird das Gebiet als Freizeitanlage genutzt. Hierdurch ist eine Vorbelastung durch Lärmemissionen vorhanden.

Das Gebiet liegt innerhalb des regionalen Grünzugs (10) Vilstäler (Regionaler Planungsverband Landshut 2008) (siehe Kapitel 2.2). Hier ist unter anderem prioritär die Sicherung des Luftaustausches wie die Erholungsvorsorge zu beachten (Regionaler Planungsverband Landshut 2008).

Aufgrund der teilflächig erhöhten Lage im Gebiet ist eine direkte Gefahr durch Hochwasser gering.

Im Planungsgebiet liegen im Bereich anthropogener Verfüllungen Altlasten im Sinne des BBodSchG vor (IMH 2022). Eine Gefährdung des Grundwassers ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht auszuschließen. Dies kann negative gesundheitliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch haben und wird daher als Vorbelastung gewertet.

Auswirkungen

➤ Baubedingte Auswirkungen:

Während der Bauzeit kommt es durch den Baustellenverkehr zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen sowie zu Belastungen durch Baulärm und Staub für die angrenzenden Bereiche. Der Aufgrund statischer Gründe geplante Bodenaustausch führt zu einer Sanierung kontaminierter Verfüllungen.

➤ Anlagebedingte Auswirkungen:

Aufgrund der Vielfältigkeit der Anlagen, die auch eine Nutzung unterschiedlicher Altersgruppen ermöglicht, wird die Fläche für die Freizeitnutzung deutlich aufgewertet.

➤ Betriebsbedingte Auswirkungen:

Durch die Erneuerung und Mehrung der sportlichen Anlagen, die auch eine differenziertere Nutzung bietet, kann es zu einer Verstärkung der Lärmemissionen kommen. Diese können gemäß dem Gutachten des Büro Hooock & Partner (2021) durch geeignete Lärmschutzmaßnahmen reduziert werden.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie zum Ausgleich von Beeinträchtigungen:

Festsetzungen im Bebauungsplan:

- Pflanzgebote für Einzelbäume
- Umfangreiche Ein- und Durchgrünung
- Schutz bestehender Gehölze und Hecken
- Ausgleichsflächen als Extensivwiese ausbilden
- Auflagen der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) sind einzuhalten.
- Technische und bauliche Schallschutzmaßnahmen, wie die Verwendung lärmgeminderter oder lärmindernder Ballfangzäune, Bodenbeläge, Schallschutzwände und -wälle nach §3 18. BImSchV sind zu beachten. Ein Nachweis der schalltechnischen Unbedenklichkeit ist im Zuge der Genehmigung zu erwirken. Auflagenvorschläge sind zu beachten.
- Bei der baulichen Ausführung der geplanten Anlage ist der Stand der Lärmschutztechnik anzuwenden.
- Den Gefahren durch extreme Hochwasserlagen muss auf betroffenen Flächen durch hochwasserangepasste Bauweisen vorgebeugt werden.

Gesamtbewertung

Die Bewertung erfolgt unter Beachtung der genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen:

- baubedingte Auswirkungen: **mittel**
- anlagenbedingte Auswirkungen: **gering**
- betriebsbedingte Auswirkungen: **gering**

3.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Schutzgebiete:

Das Planungsgebiet grenzt an das Fauna-Flora-Habitat Gebiet 7440-371 „Vilstal zwischen Vilsbiburg und Marklkofen“ an (BayLfU 2021, BayLfU 2014).

Außerhalb des Planungsgebiets in nördlicher Richtung, innerhalb des FFH-Gebiets, liegen die Biotope 7441-1110 „Röhrichte in der Vilsaue westlich und nördlich von Frontenhausen“ und 7441-1108 „Extensiv- und Nasswiesen in der Vilsaue westlich von Frontenhausen“. Diese sind nach §30 Art. 23 BNatSchG geschützt (BayLfU 2014).

Biotop Nr. 7441-1110 besteht aus hohem, geschlossenen bis dichten, vitalen Land- und Verlandungsröhricht aus Schilf, mit einzelnen, kleinen Holunder- und Weidensträuchern. Das Biotop wird durch einen kleinen und einen größeren Graben entwässert (BayLfU 2014).

Bei der südlichen Extensivwiese Biotop Nr. 7441-1108 handelt es sich um überwiegend artenarme Bestände mit einer lockeren Obergrasschicht aus Wiesenfuchsschwanz-Gras und annähernd geschlossener Mittelgrasschicht aus Honig- und Ruchgras. Es sind reichliche Vorkommen von Kuckucks-Lichtnelke und Großem Wiesenknopf, stetig mit Wiesenflockenblume vorhanden. Die im Norden liegende Nasswiese ist ebengleich überwiegend artenarm und enthält reichlich Schlangenknöterich, Honig- und Ruchgras. Weiterhin weist sie stetige Vorkommen von Seggen, Kuckucks-Lichtnelke und Sumpf-Vergissmeinnicht auf. Vereinzelt finden sich auch Mädesüß und Sumpfdotterblume (BayLfU 2014).

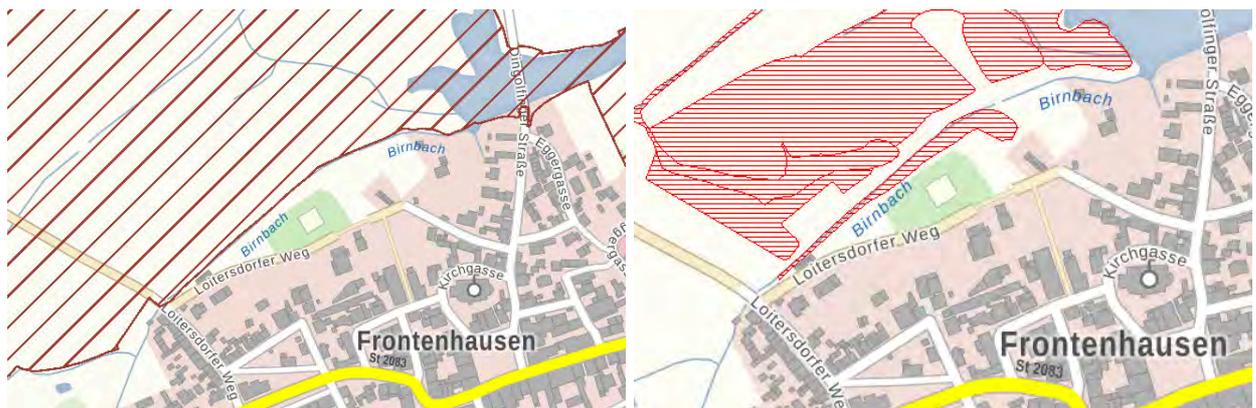


Abb. 5 & 6 Fauna-Flora-Habitat Gebiete (BayLfU 2021) & Biotopkartierung Flachland (BayLfU 2020h)

Bestand



Abb. 7 Übersicht Bestand Planungsgebiet

Aktuell befindet sich in der Mitte des bestehenden Freizeitgeländes eine bereits versiegelte Fläche mit Skate- und Basketballplatz. Am Südrand erstreckt sich entlang des hier verlaufenden Loitersdorfer Weges eine Kiesfläche, die als Parkplatz dient. In diesem Bereich sind als weiterhin befestigte Flächen der Streetball- und der Skateboardplatz geplant. Unmittelbar nördlich davon verläuft ein schmaler Wiesenstreifen, der rasenartig relativ häufig gemäht und kurzgehalten wird. Dieser Streifen ist dem breiten Ufergehölzsaum am Birnbach vorgelagert.

Auch die Fläche im Westen des Skateplatzes wird als Rasen gepflegt; dieser Bereich ist locker mit einigen frei stehenden jüngeren, teils auch mehrstämmigen Bäumen ausgestattet und wird von dichteren Gehölzstrukturen bestehend aus Laubbäumen und Sträuchern nach außen eingerahmt. Dem Gehölzbestand ist zur Rasenfläche hin ein schmaler Wiesenstreifen vorgelagert, der seltener gemäht bzw. als Extensivwiese gepflegt wird. In diesem Teil des Areal sind die Fitnessgeräte vorgesehen.

Auf der Ostseite des Skateplatzes ist ein aufgeschütteter Wall hervorzuheben, der mit Sträuchern und jüngeren Laubbäumen bestockt ist und einige offene Saumbereiche aufweist. Östlich dieses Walls liegt eine offene Wiesenfläche in Form einer artenreicheren Extensivwiese, die auf der Nord- und Ostseite

ebenfalls von Gehölzbeständen am Ufer des Birnbachs bzw. entlang eines Grünwegs auf dem östlichen Nachbargrundstück eingefasst ist.

Ganz im Westen ist den sechs Garagen, die offenbar kaum oder nicht mehr genutzt werden, zur Loitersdorfer Weg im Süden hin eine Kiesfläche vorgelagert, die sich mehr und mehr mit Gräsern und Kräutern, darunter auch Königskerzen, begrünt. Auf den anderen Seiten der Garagen schließen sich kleine Gehölzgruppen und im Norden wiederum die Ufergehölze des Birnbachs an. Auf der Westseite befindet sich im Bereich der Gehölze eine kleine beetartige, mit Baumstämmen eingefasste Fläche, die offenbar bislang als „kleiner Ziergarten“ (mit Rosen, Johannisbeersträuchern, Bodendeckern etc.) gepflegt wurde. Unmittelbar westlich davon steht eine Trafoturm mit umgebendem Gras- und Krautsaum, der hier zum gehölzfreien Ufer des Birnbachs in den Ufersaum mit Röhricht übergeht.



Abb. 8 westliche Extensivwiese



Abb. 9 a & b Wall zwischen der asphaltierten Sportfläche und der östlichen Extensivwiese



Abb. 10 Östliche Extensivwiese

Am nördlichen Rand des Planungsgebiets liegt das Biotop 7441-114 „Hecke am nordwestlichen Ortsrand von Frontenhausen“. Es handelt sich dabei um eine naturnahe Hecke, die zwischen FFH-Gebiet und dem vorhandenen Sportplatz auf einer Böschung südlich des Birnbachs liegt. Sie ist nach Art.16 BayNatSchG geschützt und setzt sich vorwiegend aus Bergahorn, Eichen, Robinien und Bastardpappeln zusammen. In Richtung Südwesten wird die Hecke niedriger und lückiger. In der Strauchschicht finden sich Hasel sowie Weiden und Hartriegel in den Säumen. Die Krautschicht im Innern besteht vorwiegend aus Nelkenwurz, zum Graben hin aus Schilf und Brennnessel (BayLfU 2014).

Fauna:

Laut Relevanzprüfung vom 08.09.2021 ist nicht mit einer relevanten Betroffenheit der im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu behandelnden Arten zu rechnen (Riedel 2021).

Das Vorkommen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) kann im Planungsgebiet nicht ausgeschlossen werden. Als potentieller Lebensraum stünden beispielsweise Saumstrukturen und offene Bereich in Kombination mit Gehölzstrukturen des Erdwalls im Osten der Sportfläche zur Verfügung. Aufgrund von fehlenden typischen Habitatelementen und Störungseinflüssen durch den Skateplatz sind die Habitatbedingungen als suboptimal zu sehen. Daher ist nicht mit einer relevanten Betroffenheit der Art zu rechnen (Riedel 2021). Weiterhin wäre ein Vorkommen der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) in den Gehölzstrukturen generell möglich, allerdings aufgrund der Randlage des bestehenden Freizeitgeländes mit hohem Störungspotenzial und in Anbetracht der Habitatstruktur sehr unwahrscheinlich. Eine relevante Betroffenheit wird daher im vorliegenden Fall mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen (Riedel 2021).

Weiterhin sind aufgrund der Siedlungsnähe und Nähe zu bestehenden Freizeitanlagen, keine seltenen oder gefährdeten Brutvogelarten zu erwarten (Riedel 2021).

Für genauere Aussagen wird auf die Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung (Riedel 2021) im Anhang verwiesen.

Auswirkungen

➤ Baubedingte Auswirkungen:

Baubedingt kommt es zu temporärer Flächeninanspruchnahme und Emissionen (Lärm, Staub). Temporär kann daher mit einer Störung der Fauna gerechnet werden. Geschützte Arten sind davon nicht betroffen.

➤ Anlagebedingte Auswirkungen:

Die biotopgeschützte Hecke wird nicht berührt. Gemäß des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags sind keine geschützten Arten und Lebensräume betroffen.

Für den Bau einer Dirt-Bike Strecke sowie einer Pump Track Anlage kommt es auf der östlichen Extensivwiese zu Abgrabungen und Aufschüttungen.

Um eine Verbindung zwischen den Sportflächen zu schaffen, wird die Böschung mit Heckenbewuchs am Ostrand der bestehenden Sportfläche entfernt. Im Zuge der Bauarbeiten wird eine Teilfläche im Bereich des asphaltierten Sportplatzes entsiegelt. Weiterhin sind mehrere Baumpflanzungen zur Durchgrünung und Eingrünung des Sportgeländes geplant.

Mit dem Wegfall von bestehenden Gehölzen, Gebüsch und ruderaler Flächen auf der Böschung und der östlichen Extensivwiese gehen mögliche Habitats für Vögel, Eidechsen, Insekten und Fledermäuse verloren. Ein wesentlicher Biodiversitätsverlust auf kommunaler oder übergeordneter Ebene ist jedoch nicht zu erwarten, da in der Umgebung geeignete Habitats vorhanden und erreichbar sind. Durch die Wiederbegrünung der Sportanlagen, sowie die zusätzlichen Baumpflanzungen und Ausgleichsflächen werden neue Lebensräume geschaffen.

➤ Betriebsbedingte Auswirkungen:

Die zukünftige Art der Nutzungen (Skateboard, Streetball, Hockey, Asphaltstockschießen, Dirt-Bike, Pumptrack und Outdoorfitness) führt zu Störung von Tieren durch menschliche Gegenwart. Aufgrund der Vergrößerung und Diversifizierung der bereits vorhandenen Sportanlagen kann von einer Zunahme der bereits vorhandenen Störungen ausgegangen werden.

Betriebsbedingte Auswirkungen können sich zudem durch die Außenbeleuchtung ergeben.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie zum Ausgleich von Beeinträchtigungen:

Festsetzungen im Bebauungsplan:

- Pflanzgebote für Einzelbäume
- Umfangreiche Ein- und Durchgrünung
- Schutz bestehender Gehölze und Hecken
- Ausgleichsflächen als Extensivwiesen ausbilden
- Für die Beleuchtung sind insektenfreundliche Leuchten zu verwenden
- Ergänzung und Aufwertung der Ausgleichsflächen mit Habitats Elementen für die Zauneidechse (Sandlinsen, Totholz, grabefähiges Material etc.)

Zauneidechsenhabitats

Die Zauneidechsenhabitats orientieren sich an der saP-Arbeitshilfe zur Zauneidechse des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (BayLfU 2019).

Bei der Verortung der Habitats wird auf die Nähe an bereits bestehenden Versteckstrukturen, wie Gehölze geachtet. Es werden Eiablagemöglichkeiten und Winterquartiere durch Sandlinsen und Kiesschüttungen in frostfreier Tiefe geschaffen. Weiterhin wird durch die Ausbringung von Baumstubben und Totholzhaufen für ausreichend Sonnplätze und Ruhebereiche gesorgt.

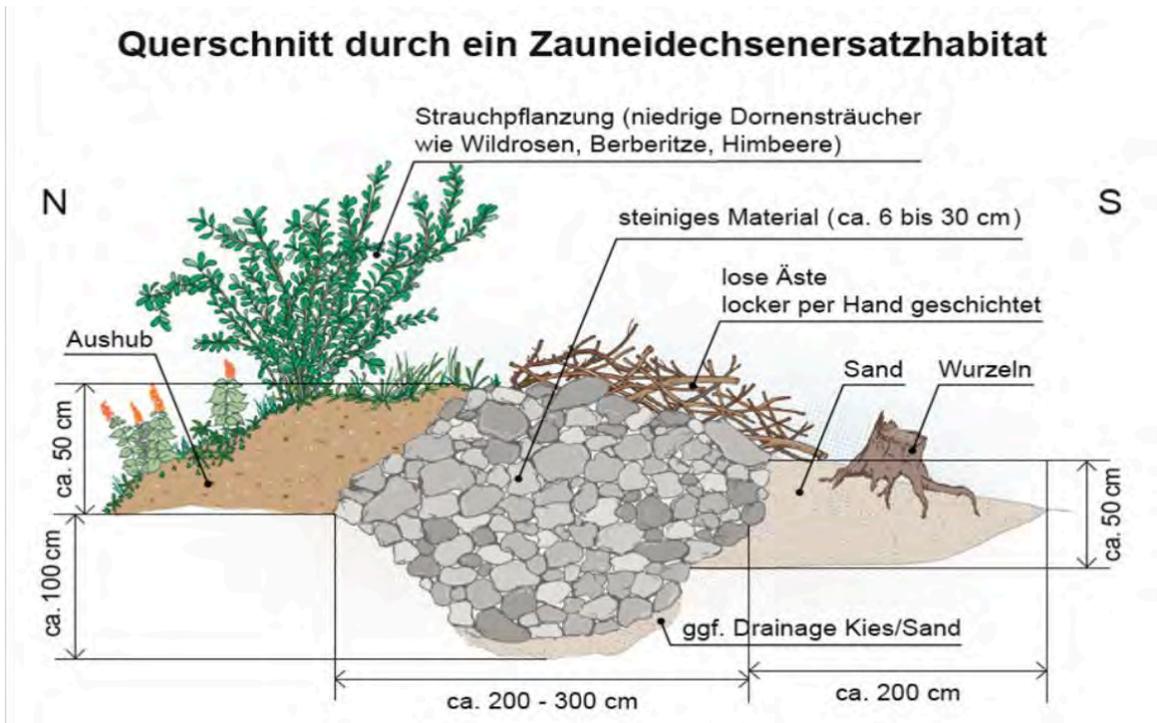


Abb. 11 Prinzipskizze eines Ersatzhabitats mit Überwinterungsmöglichkeit, Totholz und Eiablagesubstrat (BaylfU 2019)



Abb. 12 Beispiel eines Zauneidechsenhabitats mit Sandlinsen und Totholz

Gesamtbewertung:

Die Bewertung erfolgt unter Beachtung der genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen:

- baubedingte Auswirkungen: **mittel**
- anlagenbedingte Auswirkungen: **gering**
- betriebsbedingte Auswirkungen: **mittel**

3.3 Boden

Bestand

Das Planungsgebiet befindet sich im natürlichen Einzugsbereich des Fließgewässers Vils. Aufgrund dessen besteht das an der Geländeoberfläche anstehende Locker- und Festgestein aus pleistozänischen bis holozänischen Bach-/Flussablagerungen aus Sand und Kies, z.T. unter Flusslehm oder Flussmergel (BayLfU 2020a). Nach der Übersichtsbodenkarte von Bayern (M: 1:25.000) ist der vorherrschende Boden im Gebiet ist sinngemäß stark Grundwasserbeeinflusst und besteht aus fast ausschließlich Gley und Braunerde-Gley aus (skelettführendem) Schluff bis Lehm, selten aus Ton (BayLfU 2020b).

Ein Großteil des Planungsgebiet ist in der Vergangenheit durch anthropogen Bodenauftrag verändert worden. Laut den Ergebnissen des Baugrundgutachtens reichen die Auffüllungen bis maximal 3,70 m unter Geländeoberkante. Sie bestehen aus schwach sandigen bis sandigen Kiesen mit unterschiedlich hohen bindigen Anteilen sowie anthropogenen Beimengungen (Ziegel-, Holzreste) und partiell organischen Anteilen (IMH 2021).

Das Baugrundgutachten unterteilt den Baugrund in drei Bodenschichten, die Auffüllungen gelten dabei als oberste Bodenschicht (unterhalb der Mutterbodenaufgabe). Darunter liegt eine bindige Deckschicht aus Tonen mit unterschiedlich hohen Anteilen an Schluffen, Sanden und Kiesen. Als unterste Bodenschicht sind Quartäre Kiese mit schwach schluffig bis sandige Eigenschaften angegeben. Diese Schicht wird weiterhin als grundwasserführend vermerkt (IMH 2021).

Laut Ergebnissen des Umwelttechnischen Berichts der IMH (Ingenieurgesellschaft für Bauwesen und Geotechnik mbH) vom 02.02.2022 sind in den vorhandenen Auffüllungen erhöhte Schadstoffgehalte (PAK, MKW und z.T. Arsen und Blei) nachweisbar. Gem. den durchgeführten Untersuchungen geht

aufgrund der guten Eluierbarkeit, insbesondere des Parameters PAK, eine Gefährdung aus. **Es liegen somit Hinweise auf Altlasten im Sinne des BBodSchG vor (IMH 2022).**

Vorbelastungen für das Schutzgut Boden bestehen durch die Auffüllungen, sowie die versiegelte Sportfläche wodurch die natürlichen Bodenfunktionen verloren gehen.

Auswirkungen

➤ Baubedingte Auswirkungen:

Baubedingt erfolgt, vorwiegend im Bereich der Aufschüttungen, ein Abtrag und eine Umlagerung von Boden in nicht quantifizierbarem Umfang. Die Auffüllungsschicht ist teilweise mit schadstoffhaltigem Material vorbelastet. Durch ihre Inhomogenität ist die Auffüllungsschicht zudem nicht zur Gründung von Bauwerken geeignet. Gleiches gilt für die bindige Deckschicht darunter. Sondergründungsverfahren werden notwendig, die unter anderem zu größerem Bodenaustausch, Aushub oder Verdichtung führen können. Zum jetzigen Stand der Planung steht das Sondergründungsverfahren noch nicht fest.

Baubedingt ist eine Verbesserung gegenüber der jetzigen Situation zu erwarten, da die belasteten Böden ausgebaut und fachgerecht entsorgt werden.

➤ Anlagebedingte Auswirkungen:

Im Bereich der Anlagen für Streetball und Skateboard kommt es zu einer Verringerung der Bodenversiegelung. Eine Teilfläche der bestehenden Flächenversiegelung wird im Zuge der Bauarbeiten entsiegelt und wiederbegrünt. Dies führt zu einer Aufwertung der Bodenfunktionen.

Der Fundamentbau der Outdoorfitnessgeräte führt zu einer punktuellen Neuversiegelung. Weiterhin kommt es zu Bodenveränderungen/-modellierungen im Bereich der Dirt-Bike Anlage. Auf diesen Flächen ist ein Funktionsverlust durch die Zunahme der Rohbodenstandorte und die damit einhergehende Abnahme an Grünland zu erwarten.

➤ Betriebsbedingte Auswirkungen:

Betriebsbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie zum Ausgleich von Beeinträchtigungen

Festsetzungen im Bebauungsplan:

- Festsetzung der Beschränkung der Versiegelung auf das erforderliche Mindestmaß
- Stellplätze und Gemeinschaftsanlagen sind mit wasserdurchlässigen Belägen auszubilden. Eine Ausnahme diesbezüglich gilt für barrierefreie Stellplätze.
- Um eine zielgerichtete Verwertung bzw. Entsorgung zu gewährleisten ist anfallendes Boden-/Aushubmaterial getrennt nach Materialsorten und vermuteten Belastungen in separaten Haufwerken zu lagern und gemäß LAGA PN 98 zu beproben.
- Die einzelnen Haufwerke sind zum Schutz des darunterliegenden Bodens auf zur Sicherheit doppelt ausgelegten, dichten Planen zu lagern und mit wetterfesten Folien bzw. Planen abzudecken. Die Abdeckung hat dabei so zu erfolgen, dass die Haufwerke vollständig vor Witterungseinflüssen (Wind, Regen) geschützt sind.
- Die ordnungsgemäße Verbringung des im Zuge der Baumaßnahme anfallenden und im Baugelände nicht wieder zu verwendenden Bodenaushub ist durch entsprechende Unterlagen zu dokumentieren. Diese sind aufzubewahren und auf Verlangen der Bodenschutzbehörde beim Landratsamt Dingolfing-Landau vorzulegen.

Gesamtbewertung

Die Bewertung erfolgt unter Beachtung der genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen:

- baubedingte Auswirkungen: **gering (bis positiv durch Altlastensanierung)**
- anlagenbedingte Auswirkungen: **mittel**
- betriebsbedingte Auswirkungen: **gering**

3.4 Fläche

Bestand

Das Planungsgebiet liegt innerhalb des unbesiedelten Freiraums. Als unbesiedelter Freiraum trägt das Gebiet, besonders im östlichen Teil der Fläche, eine Lebensraumfunktion für Tier- und Pflanzenarten.

Weiterhin handelt es sich im Gebiet um eine klimarelevante Freifläche, da diese im Einflussbereich der Vilsaue und der damit verbundenen Tallage entlang einer Frisch- und Kaltluftschneise liegt.

Der versiegelte Sportplatz kann als Vorbelastung für die klimatische Freifläche gesehen werden, da sich dieser schnell erhitzt und das Mikroklima negativ beeinflusst.

Die Fläche wird zudem auch für die Freizeitnutzung genutzt. Durch den gemeinschaftlich genutzten Freiraum der Bewohner von Frontenhausen verringert sich der pro Kopf Flächenverbrauch.

Auswirkungen

Besonders im Osten des Gebiets geht durch die Bebauung mit Sportanlagen der Wert des unbesiedelten, ungenutzten Freiraums verloren. Durch die Neugestaltung des Sportparks wird die gesamte Fläche für variable Bevölkerungsgruppen nutzbar. Da ein Großteil der Fläche zuvor bereits freizeithlich genutzt wurde, fällt hier nur ein geringer neuer Flächenverbrauch an.

Bewertung

- baubedingte Auswirkungen: **gering**
- anlagenbedingte Auswirkungen: **gering**
- betriebsbedingte Auswirkungen: **gering**

3.5 Wasser – Grundwasser, Oberflächenwasser, Niederschlagswasser

Bestand

Das Planungsgebiet liegt im Einflussbereich der Vils, einem Fließgewässer 1. Ordnung. Entlang der Vils finden sich mehrere kleine Bäche, wie unter anderem der Birnbach, der die nördliche Grenze des Planungsgebiets markiert.

Laut rechtskräftigem Flächennutzungsplan aus dem Jahr 1990 befindet sich das Planungsgebiet im Überschwemmungsgebiet der Vils (Markt Frontenhausen 1990) (siehe Kap. 2.3 Fachliche Programme und Pläne). Zu späterer Zeitpunkt wurde durch Bodenauftrag regulierend in das Gebiet eingegriffen (siehe Kap. 3.3 Boden). Nach neusten Daten des bayerischen Landesamts für Umwelt liegt das Planungsgebiet daher mittlerweile außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebiets (BayLfU 2020c). Dieses grenzt an das Planungsgebiet an (Abb. 13). Ein Teil des Gebiets befindet sich innerhalb der Hochwassergefahrenfläche HQextrem (BayLfU 2020d). Dies bedeutet, das Gebiet ist von selteneren Extremhochwassersituationen betroffen. Im Falle eines Extremhochwassers würde der östliche Bereich des Gebiets, in dem sich aktuell die östliche Extensivwiese befindet, bis zu einer Tiefe von 0,5m überflutet werden (BayLfU 2020e).



Abb. 13 Festgesetztes Überschwemmungsgebiet (BayLfU 2020c) Abb. 14 Wassertiefen für HQextrem (BayLfU 2020e)

Es befindet sich belasteter Boden mit hohem Anteil an PAK (Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe) und MKW (Mineralölkohlenwasserstoffe) im Einflussbereich des Grundwassers. Die Zuordnungswerte Z2 gemäß LVGBT wurden überschritten. Eine Gefährdung des Grundwassers ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt daher nicht auszuschließen (IMH 2021, 2022).

Der Grundwasserflurabstand wird auf einen Bereich von etwa 408,0 – 408,5 m ü. NN geschätzt und korrespondiert dabei mit dem Wasserstand der nördlich gelegenen Vils sowie des Birnbachs. Es ist mit jahreszeitlichen Schwankungen zu rechnen.

Das nächstgelegene Trinkwasserschutzgebiet liegt in etwa 0,5 km in westlicher Entfernung (BayLfU 2020f).

Auswirkungen

➤ Baubedingte Auswirkungen:

Baubedingt ist eine Verbesserung gegenüber der jetzigen Situation zu erwarten, da die belasteten Böden ausgebaut und fachgerecht entsorgt werden.

➤ Anlagebedingte Auswirkungen:

Die neuen Anlagen für Streetball und Skateboard werden auf der bereits versiegelten Sportfläche untergebracht. Die Anlagen werden dabei mit einem Drainassphalt asphaltiert, der wasserdurchlässig ist. Ein ca. 215 qm großer Streifen zwischen Streetball- und Skateboardanlage wird zudem im Zuge der Bauarbeiten entsiegelt. Dadurch kann wieder mehr Niederschlagswasser durch die Bodenschichten versickern. Insgesamt wird hier eine Verbesserung gegenüber der Bestandssituation erreicht. Punktuell bei den Outdoor-Fitnessgeräten finden Neuversiegelungen in geringem Maße statt. Ein Eingriff in das vorhandene Grundwasser findet nicht statt. Die Anlagen für Dirt Bike und Pumptrack befinden sich in der Hochwassergefahrenfläche HQExtrem. Im Fall eines seltenen Extremhochwasserereignisses kann es zu Überschwemmungen kommen. Die Böschungserhobene Biotophecke dient als Schutz vor Einträgen (Abschwemmungen von Erde und ungefilterten Schadstoffen (Reifenabrieb, Schmiermittel)) in den dahintergelegenen Birnbach. Die geplante Baumpflanzungen im Planungsgebiet sorgen teilflächig für einen Rückhalt von Niederschlagswasser und einen verzögerten Oberflächenabfluss.

➤ Betriebsbedingte Auswirkungen:

Die Entwässerung der Skate- und Streetballanlage findet gemäß TRENÖG, den technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz statt. Es handelt sich um unbelastetes Niederschlagswasser, welches direkt in den Birnbach eingeleitet wird. Die restlichen Flächen werden über die belebten Bodenschichten entwässert.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung sowie zum Ausgleich von Beeinträchtigungen

Festsetzungen im Bebauungsplan:

- Festsetzung der Beschränkung der Versiegelung auf das erforderliche Mindestmaß
- Stellplätze und Gemeinschaftsanlagen sind mit wasserdurchlässigen Belägen auszubilden. Eine Ausnahme diesbezüglich gilt für barrierefreie Stellplätze.
- Nebengebäude sind bestenfalls außerhalb der Hochwassergefahrenfläche HQ Extrem zu errichten. Andernfalls sind hochwasserangepasste Bauweisen zu beachten.
- Die technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer (TRENÖG) des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz sind zu beachten
- Anfallendes Boden-/Aushubmaterial ist nach Möglichkeit bereits getrennt nach Materialsorten und deren möglichen bzw. vermuteten Belastungen in separaten Haufwerken zu lagern
Die einzelnen Haufwerke sind zum Schutz des darunterliegenden Bodens auf zur Sicherheit doppelt ausgelegten, dichten Planen zu lagern und mit wetterfesten Folien bzw. Planen abzudecken. Die Abdeckung hat dabei so zu erfolgen, dass die Haufwerke vollständig vor Witterungseinflüssen (Wind, Regen) geschützt sind.
- Im Bereich des HQ100 gelten folgende Regeln:
Mauern, Wälle oder ähnliche Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Hochwasser dürfen nicht errichtet werden. Wassergefährdende Stoffe dürfen nicht aufgebracht oder abgelagert werden. Gegenstände, die den Wasserabfluss behindern oder die fortgeschwemmt werden können, dürfen nicht abgelagert werden. Die Erdoberfläche darf nicht erhöht oder vertieft werden. Baum- oder Strauchpflanzungen, dürfen nicht angelegt werden, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gem. §6 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 6 und §75 Ab. 2 WHG entgegenstehen.

Bewertung

Die Bewertung erfolgt unter Beachtung der genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen:

- baubedingte Auswirkungen: **gering (bis positiv durch Altlastensanierung)**
- anlagenbedingte Auswirkungen: **gering**
- betriebsbedingte Auswirkungen: **gering**

3.6 Klima und Luft

Bestand

Das Klima im Planungsumfeld ist kontinental geprägt. Es ist durch strenge Winter und heiße, gewitterreiche Sommer geprägt (BayStMUV 1999).

Laut Landesamt für Umwelt lag die Jahresmitteltemperatur zwischen 1971 und 2000 im Planungsgebiet bei etwa 8 °C (BayLfU o.J.a). Die jährlichen Niederschlagswerte lagen zwischen 800 und 950 mm/a (BayLfU o.J.b). Ähnliche Aussagen trifft das ABSP mit einer Jahresmitteltemperatur 7,5 °C und 700-800mmNS/a (BayStMUV 1999).

Die im Norden des Planungsgebiets liegende Biotophecke bildet eine klimatische Barriere Wirkung zum Gewässer-Klimatop der Vils, welche als Frisch- und Kaltluftschneißer fungiert. Im Süden des Planungsgebiets grenzt ein Siedlungsgebiet mit Gartenanlagen an. Das Planungsgebiet ist daher vorwiegend durch das Stadtrand-Klimatop geprägt. Siedlungsgebiete enthalten eine stärkere lokale Überwärmung, unter anderem aufgrund der hohen Wärmespeicherkapazität der Baukörper, sowie eine erhöhte lufthygienische Belastung. Es ist mit einem stärkeren Tagesgang der Temperatur und einer niedrigeren Luftfeuchte zu rechnen. Auf den Grünflächen im Planungsgebiet bildet sich durch nächtliche Abkühlung Kaltluft.

Die aktuell versiegelten Flächen im Geltungsbereich können als klimatische Vorbelastung gesehen werden, da sich diese schnell erhitzen und somit in das Mikroklima eingreifen. Luftbelastungen sind im Planungsgebiet nicht zu erwarten.

Auswirkungen

➤ baubedingte Auswirkungen:

Baubedingt ist mit zeitlich befristeten Luftbelastungen durch den Baustellenverkehr (Abgase und Stäube) sowie teilweise durch die Bautätigkeiten selbst zu rechnen.

➤ anlagenbedingte Auswirkungen:

Die geplanten Versiegelungen können zur ungünstigen Aufheizung des Mikroklima führen. Dem hingegen kann die teilflächige Entsiegelung und die geplante Durch- und Eingrünung des Planungsgebiets langfristig zu einer Aufwertung des Mikroklimas und zur Luftverbesserung beitragen. Mit relevanten Veränderungen auf das Schutzgut Klima/Luft ist daher nicht zu rechnen.

Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung „Sportpark an der Vilsaue“, Umweltbericht

➤ betriebsbedingte Auswirkungen:

Mit einer nennenswerten Erhöhung der Verkehrszahlen ist nicht zu rechnen. Anderweitige betriebsbedingte Auswirkungen sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung sowie zum Ausgleich von Beeinträchtigungen

Festsetzungen im Bebauungsplan:

- Pflanzgebote für Einzelbäume
- Schutz bestehender Gehölze und Hecken

Gesamtbewertung:

Die Bewertung erfolgt unter Beachtung der genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen:

- baubedingte Auswirkungen: **gering**
- anlagenbedingte Auswirkungen: **gering**
- betriebsbedingte Auswirkungen: **gering**

3.7 Landschaft / Erholung

Bestand

Das Planungsgebiet befindet sich zentrumsnah, am nördlichen Rand des Marktes Frontenhausen. Es ist sowohl über den teilversiegelten Loitersdorfer Weg, sowie über einen Fußweg zwischen dem Loitersdorfer Weg und der Klostergasse zu erreichen. Dies sorgt für eine gute Zugänglichkeit innerhalb des Marktes Frontenhausen für die Erholungsnutzung.

Der westliche Bereich des Gebiets ist als schmaler Streifen ausgebildet, der die Zuwegung des Gebiets über den teilversiegelten Loitersdorfer Weg regelt. Weiterhin befinden sich dort ein alter Trafoturm und sechs Garagenstellplätzen. Die Vegetation umfasst im Norden wachsende Ufergehöle des Birnbachs und intensiv gepflegtes Grünland südlich des Loitersdorfer Wegs. Zwischen den zwei Gebäuden wurde ein kleiner Ziergarten mit Rosen und anderen Zierpflanzen angelegt.

In der Mitte des Geltungsbereichs befindet sich ein vorhandener Sportplatz mit Anlagen für Streetball und Skateboard, dieser ist über Zuwegung aus Ost und West erschlossen. Die Anlagen werden aktiv von Kindern und Jugendlichen genutzt. Alle restlichen Flächen des Planungsgebiets bestehen aus Wiesenflächen und Gehölzen. Die Extensivwiese im Osten des Gebiets ist durch einen mit Sträuchern bewachsenen aufgeschütteten Wall von dem Sportplatz abgeschirmt (siehe Abb. 15). Der Norden sowie der Osten des Gebiets wird durch die Biotophecke Nr. 7441-114 begrenzt. Dahinter liegt der Birnbach, der allerdings aufgrund des dichten Gehölzbewuchses weder einsehbar noch erlebbar ist. Aufgrund der Vielfältigkeit im Planungsgebiet entsteht ein abwechslungsreiches Landschaftsbild.



Abb. 15 östliche Extensivwiese und Heckenbewuchs (Biotop 7441-114) im Planungsgebiet

Größere Vorbelastungen für das Landschaftsbild sind durch das südlich angrenzende Grundstück, sowie den vorhandenen Sportplatz gegeben. Das südlich angrenzende Grundstück besteht aus einer Halle mit vorgelagerter asphaltierter Abstellfläche für Geräte und Fahrzeuge. Ein Sichtschutz in Form von

Gehölzen oder ähnlichem ist aktuell nicht gegeben (siehe Abb. 17). Die vorhandenen Anlagen des Sportplatzes sind veraltet und benötigen einer Erneuerung, um dem Potential des Gebietes bezüglich Erholung gerecht zu werden (siehe Abb. 16).



Abb. 16 versiegelte Sportfläche



Abb. 17 Ausblick im Süden auf angrenzendes Grundstück

Auswirkungen:

➤ baubedingte Auswirkungen:

Baubedingt kommt es zu vorübergehenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Baustelleneinrichtungen, Lagerflächen und Baustellenbetrieb.

➤ anlagenbedingte Auswirkungen:

Durch die Erneuerung und Modernisierung der Anlagen mit intensiver Durchgrünung durch neue Baumpflanzungen im mittleren Teil des Planungsgebiets kommt es zu einer deutlichen Aufwertung des Landschaftsbildes. Der derzeit fehlende Sichtschutz zum bestehenden Mischgebiet im Süden soll laut aktuellem Planungsstand durch zusätzliche Strauchpflanzungen ebenfalls verbessert und die Situation insgesamt aufgewertet werden.

Die östliche naturnahe Teilfläche wird durch die Entnahme der Hecke, sowie den Bau von Sportanlagen überprägt.

Aufgrund der Vielfältigkeit der neuen Anlagen, die auch eine Nutzung unterschiedlicher Altersgruppen ermöglicht, wird die Fläche für die Freizeit- und Erholungsnutzung deutlich aufgewertet.

➤ betriebsbedingte Auswirkungen:

Betriebsbedingte Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind nicht zu erwarten.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung sowie zum Ausgleich von Beeinträchtigungen

Festsetzungen im Bebauungsplan:

- Je angefangene 200 qm überbaubare Grundstücksfläche ist ein standortgerechter Laubbaum spätestens zwei Jahre nach Baufertigstellung zu pflanzen. Der Standort der im Plan dargestellten Einzelbaumpflanzungen kann bei Bedarf angemessen verschoben werden.
- Es sind standortgerechte Bäume, nach einer im Bebauungsplan festgelegten Artenliste anzupflanzen. Ausgefallene Bäume sind nach zu pflanzen.
- Festsetzung der Beschränkung der Versiegelung auf das erforderliche Mindestmaß

Bewertung

Die Bewertung erfolgt unter Beachtung der genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen:

- baubedingte Auswirkungen: **gering**
- anlagenbedingte Auswirkungen: **gering**
- betriebsbedingte Auswirkungen: **gering**

3.8 Kulturgüter / Sonstige Sachgüter

Bodendenkmal:

Südlich des Planungsgebiets liegen die Bodendenkmale D-2-7441-0158 – „Untertägige Befunde des Mittelalters und der frühen Neuzeit im Bereich der historischen Marksiedlung von Frontenhausen“ und D-2-7441-0165 – „Untertägige Befunde des Mittelalters und der frühen Neuzeit im Bereich der ehem. Marktbesetzung von Frontenhausen“ (BayLfU 2020i). Ein Teil davon ragt in den Südosten des Planungsgebiets hinein (siehe Abb. 19).

Zwei weitere Bodendenkmäler finden sich nahe des Planungsgebiets. Das Bodendenkmal D-2-7441-0134 – „Untertägige Befunde des Mittelalters und der frühen Neuzeit“ im Bereich der katholischen Pfarrkirche St. Jakob mit zugehörigem, ummauerten, aufgelassenen Friedhof sowie der abgebrochenen corpus Christi Kapelle von Frontenhausen, darunter die Spuren von Vorgängerbauten bzw. älteren Bauphasen“ sowie das östlich liegende Bodendenkmal D-2-7441-0167 – „Untertägige Befunde des Mittelalters und der frühen Neuzeit im Bereich des abgegangenen Hofmarkssitzes "Thurn" in Frontenhausen“ in ca. 0,17 km Entfernung (BayLfU 2020i).

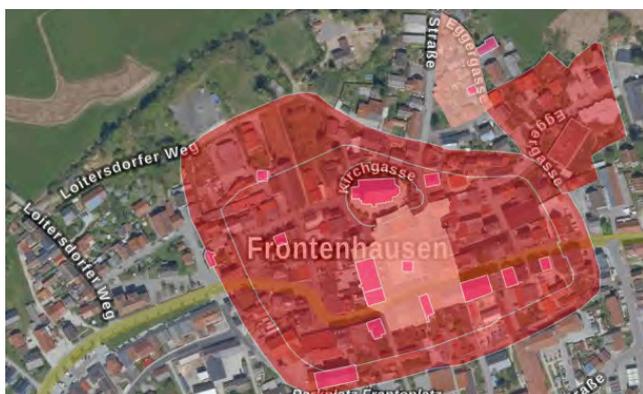


Abb. 18 Denkmale im Umfeld des Planungsgebiets (Bodendenkmale: transparent dunkelrot; Baudenkmale: pink; Ensemble: transparent lachsfarben) (BayLfU 2020i,j,k)



Abb. 19 Überschneidung der Bodendenkmale D-2-7441-0158 & D-2-7441-0165 mit dem Planungsgebiet (BayLfU 2020i)

Ensemble:

Das nächstgelegene Ensemble E-2-79-115-1 – Herbergenviertel liegt ca. 0,13km östlich des Planungsgebiet (BayLfU 2020j). Nordöstlich des Gebiets liegt ein weiteres Ensemble E-2-79-115-2 – Marienplatz in etwa 0,15km Entfernung.

Baudenkmal:

Nahe des Planungsgebiets finden sich mehrere kleine Baudenkmale, das nächstgelegene D-2-79-115-19 - Teil der ehem. Marktbefestigung, Steinmauer, 1. Viertel 15. Jh. liegt südlich in etwa 0,05km Entfernung (BayLfU 2020k).

Auswirkungen:

Im Südosten des Planungsgebiets ragt ein schmaler Streifen der Bodendenkmale D-2-7441-0158 & D-2-7441-0165 in das Gebiet hinein. Die restliche Fläche des Planungsgebiets befindet sich weiterhin in einem sensiblen Bereich für Bodendenkmale. Aufgrund der bereits getätigten massiven Aufschüttung im Planungsgebiet, mit Mächtigkeit zwischen 1,30 und 3,70 Metern ist schon eine starke Überprägung des Bodenaufbaus vorangegangen. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass Bodendenkmale in tieferen Bodenschichten berührt werden.

Durch die Umsetzung der Planung sind keine Baudenkmäler oder Ensembles berührt. Sichtbeziehungen werden ebenfalls nicht beeinträchtigt.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie zum Ausgleich von Beeinträchtigungen:

Festsetzungen im Bebauungsplan:

Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalschutzrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

Bewertung:

- baubedingte Auswirkungen: **gering**
- anlagenbedingte Auswirkungen: **gering**
- betriebsbedingte Auswirkungen: **gering**

3.9 Wechselwirkungen der vorgenannten Schutzgüter untereinander

Das Planungsgebiet befindet sich in einem wassersensiblen Bereich. Aufgrund der anthropogenen Erhöhung der Flächen befindet sich nur eine Teilfläche innerhalb der Hochwassergefahrenfläche HQextrem (BayLfU 2020d). In diesem Bereich kann es zu Wechselwirkungen bzgl. der Schutzgüter Boden und Wasser kommen. Da mit der Anlage von Dirt-Bike Strecke und Pump-Track Anlage Bodenmodellierungen, -auftrag und Versiegelung verbunden sind können auch Bodenfunktionen beeinträchtigt werden, die das Grundwasser beeinflussen (Bsp. Filtern von Schadstoffen).

Die Versiegelung des Bodens im Planungsgebiet hat Auswirkungen auf das lokale Klima. Auf versiegelten Flächen heizt sich die Luft schneller auf und trägt zur Erwärmung des Mikroklimas bei. Erhebliche Auswirkungen diesbezüglich sind jedoch nicht zu erwarten, da im Gegenzug zur Neuversiegelung andere Flächen entsiegelt werden und die Beschattung von versiegelten Flächen durch zusätzliche Baumpflanzungen deutlich erhöht wird.

Die vorhandenen Altlasten im Bereich der anthropogenen Auffüllungen wirken über das Schutzgut Boden und Wasser letztendlich auch auf das Schutzgut Mensch ein. Mit der Sanierung kontaminierter Bereiche wird eine mögliche negative Wechselwirkung unterbunden.

3.10 Kumulierung mit Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Es sind keine Vorhaben benachbarter Plangebiete bekannt.

3.11 Eingesetzte Techniken und Stoffe

Zu den eingesetzten Techniken und Stoffen können keine Aussagen getroffen werden, da auf Ebene des Bebauungsplanes noch keine konkreten Bauanträge vorliegen.

3.12 Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Eine ordnungsgemäße Entsorgung unvermeidbarer Abfälle im Rahmen des Baubetriebes ist durch den Verursacher sicherzustellen. Im Zuge der Nutzung des Areals ist durch die örtlichen Gegebenheiten (Müllabfuhr, Anschluss an Kläranlage) ein sachgerechter Umgang gewährt.

3.13 Planungsalternativen – Standortalternativenprüfung, Flächenbezogene Nutzungsmöglichkeiten

Standortalternativenprüfung

Das Planungsgebiet ist sowohl fußläufig als auch mit dem Auto erreichbar. Es befindet sich zentral, im Norden von Frontenhausen und ist daher auch für Kinder gut zu erreichen. Das Planungsgebiet wird bereits als Sportgelände für Skateboard und Basketball genutzt. Ein Großteil der durch die Planung zu versiegelnden Flächen sind daher bereits gegeben. Weiterhin liegt das Planungsgebiets aufgrund anthropogener Bodenaufschüttungen außerhalb des Überschwemmungsgebiets.

Der Markt Frontenhausen wünscht sich eine Neugestaltung mit vielfältigeren Anlagen, um die Nutzung des Sportgeländes zu optimieren und variabler zu gestalten.

Aus genannten Gründen ist die Fläche besonders für die angestrebte Planung geeignet.

Flächenbezogene Nutzungsmöglichkeiten

Aufgrund der aktuellen Nutzung des Geländes als Sportpark, sowie dessen zentrumsnaher Lage bietet sich das Planungsgebiet ideal für die geplante Nutzung an. Nutzungsalternativen auf dem betrachteten Grundstück sind zudem nicht vorgesehen, da bei einer Nichtdurchführung der Planung die bestehenden Sportanlagen weiter in Betrieb blieben. Bei der räumlichen Verteilung der Anlagen wurde insbesondere darauf geachtet, dass ein absolutes Mindestmaß an Flächenneuversiegelung stattfindet. Demnach bleiben Skate – und Streetballanlagen auf den bereits vorhandenen Flächen verortet. Weiterhin ist das Planungsgebiet zu einem großen Teil mit Bestandshecken eingegrünt. Diese lassen nur einen geringen Spielraum bei der Verortung der restlichen Anlagen. Bei der Planung wird auf die geringsten Auswirkungen auf die Umwelt abgezielt.

4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne Durchführung der Planung ist zu vermuten, dass keine Veränderungen in der Fläche stattfinden werden. Die aktuelle Freizeitnutzung würde fortgeführt werden.

5 Beschreibung der Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Die zu erwartenden Umweltauswirkungen werden auf der Grundlage der Planung abgeschätzt und einbezogen.

Inhaltlich liegen die Schwerpunkte der Untersuchung darauf, die Funktionsfähigkeit der Freiräume mit ihren wichtigen ökologischen Ausgleichsfunktionen zu erhalten und dauerhaft zu sichern. Dazu werden die Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden/ Fläche, Wasser, Klima/Luft, Landschaft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter untersucht.

Der Betrachtungsraum für die Beurteilung der Umweltwirkungen orientiert sich an der Art und Intensität der Umweltauswirkungen sowie der betroffenen Raumeinheiten der Schutzgüter. Die Bewertung erfolgt verbal -argumentativ mittels einer dreistufigen Skala.

Zur Untersuchung der Schutzgüter und des Umweltzustandes wurden herangezogen:

- Regionalplan der Region 13 Landshut
- ABSP Landkreis Dingolfing-Landau
- Flächennutzungs- und Landschaftsplan des Marktes Frontenhausen
- Biotopkartierung Bayern
- BayernViewer-Denkmal des BayLfD
- BayernAtlasPlus
- Eigene ergänzende Erkenntnisse durch Ortsbegehung
- Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung (Riedel 2021)
- Baugrundgutachten (IMH 2021)
- Schalltechnischer Bericht wird im weiteren Verfahren nachgereicht

6 Monitoring

Als Monitoring werden folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

- Überprüfen der Durchführung der Festsetzungen des Grünordnungsplanes hinsichtlich der Umsetzung in den Grünflächen, der Ausgleichsflächen und der Artenverwendung
- Überprüfung der festgesetzten Begrünungsmaßnahmen hinsichtlich ihrer Entwicklung durch Ortseinsicht, Bestandsaufnahme und Fotodokumentation

7 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die Übersicht fasst die zu erwartenden Umweltauswirkungen für die einzelnen Schutzgüter unter Berücksichtigung der festgesetzten Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen in einer dreistufigen Bewertung wie folgt zusammen:

Schutzgut	Baubedingte Auswirkungen	Anlagebedingte Auswirkungen	Betriebsbedingte Auswirkungen
Mensch	mittel	gering	gering
Tiere und Pflanzen	mittel	gering	mittel
Boden/Fläche	gering	mittel	gering
Wasser	gering	gering	gering
Klima/Luft	gering	gering	gering
Landschaft	gering	gering	gering
Kultur- und Sachgüter	gering	gering	gering

 gering/keine	 mittel	 hoch
--	--	--

Unter Berücksichtigung der getroffenen Festsetzungen wurden - insgesamt betrachtet - keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen festgestellt.

Aufgestellt am 16.05.2022

Hammes

Dipl. Ing. (FH) Yvonne Hammes, Landschaftsarchitektin bdla, Landshut

8 Quellen

BayLfU (2019): saP Arbeitshilfe – Zauneidechse – Erfassung und Maßnahmen. – Bayerisches Landesamt für Umwelt, Referat 55, 12.11.2019

BayLfU (2020a): Digitale Geologische Karte von Bayern 1:25.000 (dGK25). – BayernAtlas; Bayerisches Landesamt für Umwelt; Stand: 13.08.2020

BayLfU (2020b): Übersichtsbodenkarte von Bayern 1:25.000. – BayernAtlas; Bayerisches Landesamt für Umwelt; Stand: 19.08.2020

BayLfU (2020c): Festgesetzte Überschwemmungsgebiete. - BayernAtlas; Bayerisches Landesamt für Umwelt; Stand: 18.09.2020

BayLfU (2020d): Hochwassergefahrenfläche HQextrem. – BayernAtlas; Bayerisches Landesamt für Umwelt; Stand: 18.09.2020

BayLfU (2020e): Wassertiefen für HQextrem. - BayernAtlas; Bayerisches Landesamt für Umwelt, Stand: 18.09.2020

BayLfU (2020f): Trinkwasserschutzgebiet. - BayernAtlas; Bayerisches Landesamt für Umwelt, Stand: 26.11.2020

BayLfU (2020g): Landschaftliches Vorbehaltsgebiet. – BayernAtlas; Bayerisches Landesamt für Umwelt; Stand: 03.02.2020

BayLfU (2020h): Biotopkartierung Flachland. – BayernAtlas; Bayerisches Landesamt für Umwelt; Stand: 03.12.2020

BayLfU (2020i): Bodendenkmal. – BayernAtlas; Bayerisches Landesamt für Umwelt; Stand: 30.11.2020

BayLfU (2020j): Ensemble. – BayernAtlas; Bayerisches Landesamt für Umwelt; Stand: 30.11.2020

BayLfU (2020k): Baudenkmal. – BayernAtlas; Bayerisches Landesamt für Umwelt; Stand: 30.11.2020

BayLfU (2021): Fauna-Flora-Habitat Gebiete. – BayernAtlas; Bayerisches Landesamt für Umwelt; Stand: 16.03.2021

BayLfU (2014): FinWeb. - Bayerisches Landesamt für Umwelt, Stand 2014, aufgerufen am 29.04.2021

Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung „Sportpark an der Vilsaue“, Umweltbericht

BayLfU (o.J.a) Mittlere jährliche Lufttemperatur (°C) im Zeitraum 1971-2000. - https://www.lfu.bayern.de/wasser/klima_wandel/bayern/lufttemperatur/index.htm, aufgerufen am 29.04.2021

BayLfU (o.J.b) Mittlere jährliche Niederschlagssummen (mm) im Zeitraum 1971-2000. - https://www.lfu.bayern.de/wasser/klima_wandel/bayern/index.htm, aufgerufen am 29.04.2021

BayStMUV (1999): Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern Landkreis Dingolfing-Landau. – früheres Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen, Freising, März 1999

BayStMWi (2020): Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP). – Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie; Stand: 1. Januar 2020

Hook & Partner (2021): Immissionsschutztechnisches Gutachten – Schallimmissionsschutz. – Hook & Partner Sachverständige PartG mbB; Beratende Ingenieure; Projekt Nr. FTH-5963-01 / 5963-01_E01; 23.11.2021

IMH (2022): Umwelttechnischer Bericht - Ingenieurgesellschaft für Bauwesen und Geotechnik mbH, 02.02.2022

IMH (2021): Geotechnischer Bericht. – Ingenieurgesellschaft für Bauwesen und Geotechnik mbH, 18.08.2021

Regionaler Planungsverband Landshut (2008): Regionalplan Landshut (RP 13). –Stand: 19. Januar 2008

Riedel (2021): Sportpark Frontenhausen – Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung. – Berthold Riedel, Büro für Landschaftsökologie, Biodiversität und Beratung, Postau, den 08.09.2021

Ortsplanungsstelle für Niederbayern (1990): Flächennutzungsplan Markt Frontenhausen, Lkr. Dingolfing-Landau. Ausgestellt im Februar 1990, Landshut

Vorhaben des Marktes Frontenhausen, Landkreis Dingolfing-Landau

Sportpark Frontenhausen

Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

(= Vorprüfung zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, saP-VorP)

Auftraggeber/Bauherr: Markt Frontenhausen
Marienplatz 3
84160 Frontenhausen
Tel.: 08732 9201-0
E-Mail: info@markt-frontenhausen.de

Auftragnehmer/Bearbeiter: Dipl.-Ing. (Univ.) Berthold Riedel
*Büro für Landschaftsökologie,
Biodiversität und Beratung*
Stephanusstr. 2
84103 Postau
Tel.: 0157 719 868 52
E-Mail: berthold.riedel@gmx.de

Postau, 08.09.2021



(Dipl. Ing. Berthold Riedel)

Berthold Riedel

Landschaftsökologie – Biodiversität – Beratung

Dipl.-Ing. (Univ.) Berthold Riedel – Stephanusstr. 2, 84103 Postau, Tel. 0157 719 868 52

E-Mail: berthold.riedel@gmx.de

Vorbemerkung

Der Markt Frontenhausen beabsichtigt, im Bereich eines bereits bestehenden Freizeitgeländes mit Skateplatz am nördlichen Ortsrand zwischen Loitersdorfer Weg und dem Birnbach einen Sportpark mit Fitnessgeräten, Streetball- und Skateboardplatz sowie einer „Dirt-Bike/Pumptrack-Anlage“ (Planung: Büro Raum + Zeit, Landshut) einzurichten. Am Nordrand sind teils Böschungen als Sitzmöglichkeiten für Zuschauer geplant. Ferner wird im Südosten zwischen Skatanlage und Siedlung der Starthügel für die Dirt-Bike Strecke errichtet, der gleichzeitig dem Lärmschutz dient.

Die bestehenden Wege- und Straßenanbindungen („Vilspromenade“ und Fußweg zur Ortsmitte) werden teils ausgebaut und teils nur ertüchtigt. Westlich schließt an den geplanten Sportpark ein privates Gartengrundstück an, und ganz im Westen befindet sich auf einer Teilfläche, die ebenfalls zum hier beplanten Grundstück des Marktes Frontenhausen gehört, eine Garagenreihe bestehend aus Fertiggaragen; in diesem Bereich sind einige Parkplätze geplant.

Vorhabensbedingt wird in bestehende Rasen- und Wiesenflächen sowie randlich in Gras-Krautsäume und Gehölzstrukturen eingegriffen. Weiterhin wird in eine mit Hecken bewachsene Böschung eingegriffen. Diese liegt östlich der aktuell versiegelten Sportfläche und wird im Zuge der Planung komplett entfernt.

Im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung soll daher untersucht werden, inwieweit von dem Vorhaben europarechtlich relevante Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie betroffen sein können, womit unter Umständen die Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG verbunden sein könnte.

Zur Abschätzung des Leistungsumfanges und als Grundlage für die Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde erfolgte am 20.05.2021 eine erste kurze Ortseinsicht. Danach fand am 03.07.2021 eine ausführliche Gebietsbegehung zur Begutachtung der Habitatbedingungen in Bezug auf die prüfungsrelevanten Arten und zur Beurteilung möglicher Betroffenheiten statt. Dabei stand die gezielte Suche nach Baumhöhlen, Stammanrissen oder Spalten (z.B. hinter abstehender Rinde), die als potenzielle Baumquartiere für Fledermäuse oder Nistplätze für höhlenbrütende Vogelarten in Frage kommen könnten, im Vordergrund; ebenso wie ggf. die Erfassung von Vogelnestern, insbesondere von Horsten größerer Vogelarten. Außerdem wurde die Habitateignung insbesondere für die streng geschützte Zauneidechse untersucht, von der sichere Vorkommen in den Hangbereichen der näheren und weiteren Umgebung bekannt sind.

Bestand an Lebensräumen und Habitatstrukturen prüfungsrelevanter Arten

Aktuell befindet sich in der Mitte des Freizeitgeländes eine bereits befestigte Fläche mit aktueller Freizeitnutzung in Form von Skate- und Streetball-Anlagen. Am Südrand erstreckt sich entlang des hier verlaufenden Loitersdorfer Wegs eine Kiesfläche, die als Parkplatz dient. In diesem Bereich sind als weiterhin befestigte Flächen der Streetball- und der Skateboardplatz vorgesehen. Unmittelbar nördlich davon verläuft ein schmaler Wiesenstreifen, der rasenartig relativ häufig gemäht und kurz gehalten wird. Dieser Streifen ist dem hier ziemlich breiten Ufergehölzsaum am Birnbach vorgelagert.

Auch die Fläche im Westen des Skateplatzes wird als Rasen gepflegt; dieser Bereich ist locker mit einigen frei stehenden jüngeren, teils auch mehrstämmigen Bäumen ausgestattet und wird von dichteren Gehölzstrukturen bestehend aus Laubbäumen und Sträuchern nach außen eingerahmt. Dem Gehölzbestand ist zur Rasenfläche hin ein schmaler Wiesenstreifen vorgelagert, der seltener gemäht bzw. als Extensivwiese gepflegt wird. In diesem Teil des Areals sind die Fitnessgeräte vorgesehen.

Auf der Ostseite des Skateplatzes ist ein aufgeschütteter Wall hervorzuheben, der mit Sträuchern und jüngeren Laubbäumen bestockt ist und einige offene Saumbereiche aufweist. Östlich dieses Walls liegt eine offene Wiesenfläche in Form einer artenreicheren Extensivwiese, die auf der Nord- und Ostseite ebenfalls von Gehölzbeständen am Ufer des Birnbachs bzw. entlang eines Grünwegs auf dem östlichen Nachbargrundstück eingefasst ist.

Ganz im Westen ist den sechs Garagen, die offenbar kaum oder nicht mehr genutzt werden, zur Loitersdorfer Straße im Süden hin eine Kiesfläche vorgelagert, die sich mehr und mehr mit Gräsern und Kräutern, darunter auch Königskerzen, begrünt. Auf den anderen Seiten der Garagen schließen sich kleine Gehölzgruppen und im Norden wiederum die Ufergehölze des Birnbachs an. Auf der Westseite befindet sich im Bereich der Gehölze eine kleine beetartige, mit Baumstämmen eingefasste Fläche, die offenbar bislang als „kleiner Ziergarten“ (mit Rosen, Bodendeckern etc.) gepflegt wurde. Unmittelbar westlich davon steht eine Trafoturm mit umgebendem Gras- und Krautsaum, der hier zum gehölzfreien Ufer des Birnbachs in den Ufersaum mit Röhricht übergeht.

Bezüglich der potenzieller Habitatstrukturen prüfungsrelevanter Arten ist hervorzuheben, dass in den vorhabensbedingt betroffenen Gehölzen keine Baumhöhlen, Spalten oder Risse festzustellen sind, die von Fledermäusen oder höhlenbrütenden Vogelarten genutzt werden könnten. Ebenso befinden sich in den Baumbeständen im Einflussbereich des Vorhabens keine Horste bzw. größere Nester.

Typische Habitatelemente, die auf ein potenzielles Vorkommen der Zauneidechse schließen lassen, sind kaum bzw. nur ansatzweise vorhanden. Ebenso konnten keine für die potenziell im Gebiet zu erwartenden Schmetterlingsarten essentiellen Raupennahrungspflanzen gefunden werden.

Betroffenheit artenschutzrechtlich prüfungsrelevanter Arten

Die hier relevanten Arten können zum einen betroffen sein, in dem ihre Lebensstätten beeinträchtigt werden, womit ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot ausgelöst werden kann; zum anderen können aber auch indirekte Einflüsse in Form von Störungen im Falle einer artspezifisch festzustellenden Erheblichkeit zum Verstoß gegen das artenschutzrechtliche Störungsverbot führen. Grundsätzlich gilt für die hier zu betrachtenden Arten, dass Tötungen und Verletzungen durch das Vorhaben zu vermeiden sind (Tötungs- und Verletzungsverbot).

Abkürzungen:

RLD = Rote Liste Deutschland, RLB = Rote Liste Bayern; Gefährdungskategorien: 0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Arten der Vorwarnliste; sg = streng geschützt gemäß nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

Pflanzenarten des Anhangs IVb der FFH-Richtlinie

Ein Vorkommen dieser meist sehr seltenen und stark gefährdeten Pflanzenarten kann im Untersuchungsgebiet aufgrund der artspezifischen Verbreitungsgebiete und Standortansprüche von vorne herein ausgeschlossen werden.

Säugetiere des Anhangs IVa der FFH-Richtlinie

Bau- und anlagebedingt müssen nur sehr wenige Gehölze beseitigt werden. Da weder in den unmittelbar betroffenen noch in den benachbarten Bäumen potenzielle Fledermausquartiere vorhanden sind, kann eine relevante Betroffenheit von Fledermausarten, die durchwegs alle im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt und streng geschützt sind, ausgeschlossen werden. Denkbare Störungen bei den Nahrungsflygen, die bekanntermaßen in der Dämmerung bzw. nachts stattfinden, sind nicht relevant.

Ein Vorkommen der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*, RLB -, RLD V, sg) ist in den Gehölzstrukturen der weiteren Umgebung durchaus denkbar, in den vorhabensbedingt betroffenen Gehölzen jedoch aufgrund der Randlage des bestehenden Freizeitgeländes mit hohem Störungspotenzial und in Anbetracht der Habitatstruktur sehr unwahrscheinlich. Eine relevante Betroffenheit wird daher im vorliegenden Fall mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.

Spuren des Bibers (*Castor fiber*, RLB -, RLD V, sg) konnten in den unmittelbar betroffenen Gehölzen nicht festgestellt werden; sollte dennoch ein Biberrevier im Bereich des angrenzenden Birnbachabschnitts liegen, ist aber mit dem hier zu betrachtenden Vorhaben keine relevante Betroffenheit verbunden.

Reptilien des Anhangs IVa der FFH-Richtlinie

Als einzige relevante Reptilienart könnte im Untersuchungsgebiet die Zauneidechse (*Lacerta agilis*, RLB 3, RLD V, sg) vorkommen. Der weitaus überwiegende Teil der Saumstrukturen ist jedoch aktuell aufgrund der Bewirtschaftung bzw. Pflege als Rasen oder Extensivwiese nicht als Habitat geeignet. Lediglich im Bereich des erwähnten Walls im Osten des bestehenden Skateplatzes gibt es einige teilweise besonnte Saumbereiche und offene Stellen, die in Kombination mit den Gehölzstrukturen als Versteckmöglichkeiten eine potenzielle Habitateignung aufweisen. Es fehlen aber typische Habitatelemente wie Stein- oder Totholzablagerungen als Sonnplätze und offene Sand- bzw. Erdflächen als potenzielle Eiablageplätze. Außerdem bestehen große Störungseinflüsse im Zuge der Nutzung des Skateplatzes sowie durch mitgebrachte Hunde und außerdem durch Hauskatzen aus den benachbarten Siedlungsbereichen. Dies gilt auch für den Gebietsteil ganz im Westen bei den Garagen, in dem die Kiesfläche als Sonnplatz und die angrenzenden Saumstrukturen als Versteckmöglichkeiten fungieren könnten. In beiden Fällen sind die Habitatbedingungen nur als suboptimal zu beurteilen, und eine relevante Betroffenheit wird daher auch bei der Zauneidechse nicht gesehen. Das baubedingte Tötungs- und Verletzungsrisiko, dass in solchen Fällen nie gänzlich ausgeschlossen werden kann, ist keinesfalls höher als das „allgemeine Lebensrisiko“ (z.B. Tötung und Verletzung durch Hauskatzen in Siedlungsnähe), und es ist daher nicht mit der Auslösung des Verbotstatbestands der Tötung oder Verletzung zu rechnen.

Schmetterlingsarten des Anhangs IVa der FFH-Richtlinie

Als einzige prüfungsrelevante Tagfalterart ist hier im Vilstal der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea/Phengaris nausithous*, RLB V, RLD 3, sg) zu erwarten, der auf geeigneten Wiesen in der weiteren Umgebung nachgewiesen ist. Im Bereich der betroffenen Wiesen und Säume konnten jedoch keine Pflanzen des Großen Wiesenknopfs (*Sanguisorba officinalis*), der essentiellen Eiablage- und Raupennahrungspflanze der Art, nachgewiesen werden. Ebenso liegen im Einflussbereich des Vorhabens keine typischen Habitate des Nachtkerzenschwärmers (*Proserpinus proserpina*, RLB V, RLD V, sg), einer ebenfalls prüfungsrelevanten Nachtfalterart, deren Vorkommen im Vilstal nicht ausgeschlossen werden kann.

Weitere Tierarten des Anhangs IVa der FFH-Richtlinie

Bei den übrigen streng geschützten Tierarten bzw. Tierartengruppen des Anhangs IVa der FFH-Richtlinie (z.B. Amphibien, Libellen, Käfer, Schnecken, Muscheln) ist mit Sicherheit davon auszugehen, dass sie im Untersuchungsgebiet in Anbetracht ihrer artspezifischen Verbreitungsgebiete oder ihrer Lebensraumansprüche nicht vorkommen können.

Europäische Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Als prüfungsrelevant gelten hier ausschließlich Vogelarten, die üblicherweise in Gehölzstrukturen brüten. Bei Vogelarten mit Brutplätzen in oder an benachbarten Gebäuden, an Gewässern oder im Bereich der offenen Feldflur bzw. der benachbarten Vilswiesen kann eine relevante Betroffenheit von vorne herein ausgeschlossen werden

Bei allen hier potenziell zu erwartenden Vogelarten wird durch das Vorhaben keinesfalls der Verbotstatbestand der Schädigung ausgelöst, da die Gehölzverluste teils nur vorübergehend und ansonsten nur sehr kleinflächig sind. Es gehen weder Baumhöhlen als potenzielle Bruthabitate für Höhlenbrüter verloren, noch Elstern- bzw. Krähenhorste, die von Eulen oder Falken als Nachfolger genutzt werden könnten.

Denkbar sind allenfalls indirekte Wirkungen auf Brutvögel in der Nachbarschaft in Form von Störungen während der Bauarbeiten und beim anschließenden Freizeitbetrieb, der im Übrigen teilweise aktuell schon vorhanden ist. Diese Störungen sind aber keinesfalls als erheblich im Sinne nachteiliger Wirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population einzustufen, da hier in Siedlungsnähe bzw. im

Umfeld der bestehenden Freizeitanlage keine seltenen oder gefährdeten Brutvogelarten zu erwarten sind. Bei weit verbreiteten und häufigen Vogelarten, insbesondere bei den sog. „Allerweltsarten“ können erhebliche Störungen im Sinne eines Verbotstatbestands von vorne herein ausgeschlossen werden. Verletzungen und Tötungen von Individuen oder Beeinträchtigungen von Gelegen werden vermieden, indem die notwendigen Gehölzbeseitigungen – wie gesetzlich ohnehin vorgeschrieben – im Zeitraum zwischen 1. Oktober und 28. Februar und damit außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit erfolgen.

Fazit

Abschließend ist festzuhalten, dass im vorliegenden Fall nicht mit einer relevanten Betroffenheit der im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu behandelnden Arten zu rechnen ist. Weitere Prüfschritte sind daher nicht notwendig.

Dennoch ist in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde (Johannes Neuner) vorgesehen, an geeigneten und störungsärmeren Stellen auf dem Gelände Habitatelemente für die Zauneidechse in Form von Totholz-, Stein- und Sandablagerungen anzulegen.